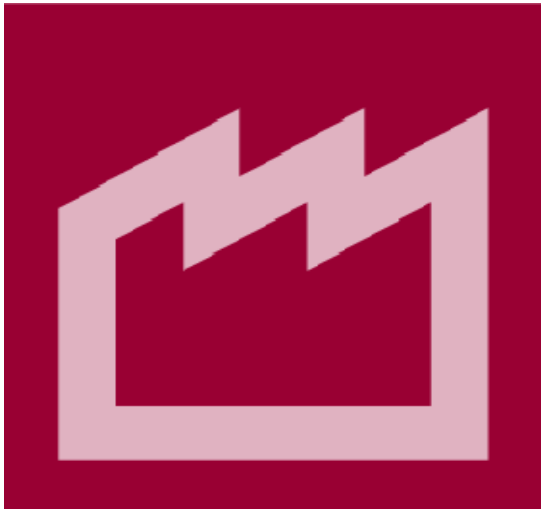


Unternehmen und Arbeitsstätten

Beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung



2017

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 27. März 2019, korrigiert am 2. April 2020 (Tabelle 1.1)
Artikelnummer: 2020411177004

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2020
Viervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Tabellenteil

1. Insolvenzverfahren: Eröffnet im Jahr 2010, beendet bis 31.12.2017 (t+7)
 - 1.1 Finanzielle Ergebnisse, Abschlags- und Deckungsquoten der Insolvenzverfahren nach Rechtsform, Alter der Unternehmen und Zahl der Arbeitnehmer/innen
 - 1.2 Finanzielle Ergebnisse und Deckungsquoten der Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren nach Höhe der Forderungen und Art des Schuldners
 - 1.3 Art der Beendigung der Insolvenzverfahren nach Höhe der Forderungen, Rechtsform, Alter der Unternehmen und Zahl der Arbeitnehmer/innen
 - 1.4 Betriebsfortführung von Unternehmen im Insolvenzverfahren nach Höhe der Forderungen, Höhe der Verluste, Rechtsform, Alter der Unternehmen und Vorfinanzierung von Insolvenzgeld
 - 1.5 Sanierungserfolg von Unternehmen im Insolvenzverfahren nach Höhe der Forderungen, Höhe der Verluste, Rechtsform, Alter der Unternehmen und Vorfinanzierung von Insolvenzgeld
 - 1.6 Finanzielle Ergebnisse und Deckungsquoten der Insolvenzverfahren von Unternehmen nach Wirtschaftsbereichen
 - 1.7 Finanzielle Ergebnisse und Deckungsquoten der Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren nach Ländern und Art des Schuldners
2. Verbraucherinsolvenzverfahren: Eröffnet im Jahr 2014, beendet bis 31.12.2017 (t+3)
 - 2.1 Finanzielle Ergebnisse und Deckungsquoten der Verbraucherinsolvenzverfahren nach Höhe der Forderungen und Art des Schuldners
 - 2.2 Art der Beendigung der Verbraucherinsolvenzverfahren nach Höhe der Forderungen und Art des Schuldners
 - 2.3 Finanzielle Ergebnisse und Deckungsquoten der Verbraucherinsolvenzverfahren nach Ländern und Art des Schuldners
3. Entwicklung beendeter Insolvenzverfahren nach Eröffnungsjahren, Anzahl, Beendigungs- und Deckungsquoten: Eröffnet in den Jahren 2009 bis 2017, beendet bis 31.12.2017
 - 3.1 Insgesamt
 - 3.2 Unternehmen
 - 3.3 Natürliche Personen als Gesellschafter u. Ä.
 - 3.4 Ehemals selbstständig Tätige mit Regelinsolvenzverfahren
 - 3.5 Ehemals selbstständig Tätige mit vereinfachtem Verfahren
 - 3.6 Verbraucher
 - 3.7 Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren
4. Restschuldbefreiung: Insolvenzverfahren natürlicher Personen: Eröffnet im Jahr 2010, Entscheidung über die Restschuldbefreiung bis 31.12.2017
 - 4.1 Entscheidung über die Restschuldbefreiung bei Insolvenzverfahren natürlicher Personen nach finanziellen Ergebnissen und Art des Schuldners
 - 4.2 Versagungsgründe der Restschuldbefreiung bei Insolvenzverfahren natürlicher Personen nach finanziellen Ergebnissen und Art des Schuldners

Anhang

Anhang 1 - Glossar

Anhang 2 - Qualitätsbericht

Vorbemerkung

Die Fachserie 2 Reihe 4.1.1 wurde überarbeitet, da die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ab dem Berichtsjahr 2017 nach einem neuen Veröffentlichungskonzept publiziert werden. Dabei gibt es im Wesentlichen folgende Änderungen zur vorherigen Version der Fachserie:

1. Zwei Veröffentlichungszeitpunkte: Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren werden mit zwei festen Zeitabständen zu den Eröffnungsjahren ($t+3$ und $t+7$, t = Eröffnungsjahr) publiziert. So werden für das Berichtsjahr 2017 Verbraucherinsolvenzverfahren, die im Jahr 2014 eröffnet und bis zum Jahr 2017 beendet wurden ($t+3$), sowie alle Insolvenzverfahren, die im Jahr 2010 eröffnet und bis zum Jahr 2017 beendet wurden ($t+7$), veröffentlicht. Alle Insolvenzverfahren mit einem Zeitabstand von $t+7$ befinden sich in den Tabellen 1.1 bis 1.7. Die Ergebnisse der Verbraucherinsolvenzverfahren mit einem Zeitabstand von $t+3$ sind in den Tabellen 2.1 bis 2.3 dargestellt.
2. Neue Tabellen: In den Tabellen 3.1 bis 3.7 wird die Entwicklung der Anzahl der beendeten Insolvenzverfahren, der Beendigungs- und Deckungsquoten nach Eröffnungs- und Beendigungsjahren dargestellt.
3. Außerdem werden erstmalig Ergebnisse der Statistik über die Restschuldbefreiung veröffentlicht: Tabellen 4.1 und 4.2.

Erläuterungen

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- X = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- 0,0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts

Weiterführende Informationen

Im Internet unter www.destatis.de finden Sie im Themenbereich „Branchen und Unternehmen“ -> "Unternehmen" -> "Gewerbemeldungen und Insolvenzen" unter "Beendete Insolvenzverfahren - Restschuldbefreiung" weitere Informationen zu dieser Statistik.

1.1 Finanzielle Ergebnisse, Abschlags- und Deckungsquoten der Insolvenzverfahren nach Rechtsform, Alter der Unternehmen und Zahl der Arbeitnehmer/innen

Insolvenzverfahren: Eröffnet im Jahr 2010, beendet bis 31.12.2017

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonderungsrechte	Quotenberechtigte Forderungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag				Abschlagsquote ¹	Deckungsquote		Verluste ⁴
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren			insgesamt	darunter Abschlagszahlungen		im engeren Sinne ²		im weiteren Sinne ³		
						Anzahl	1 000 Euro				Anzahl	
Insgesamt												
Insgesamt	153 551	145 752	635 691	15 730 130	609 746	1 117 r	70 932 r	0,5	3,9	7,6	15 120 384	
Unternehmen												
Zusammen	23 530	19 352	463 269	7 441 700	463 813	785 r	67 387 r	0,9	6,2	11,7	6 977 887	
nach der Rechtsform												
Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe	13 336	12 151	109 963	2 454 405	72 424	481 r	5 793 r	0,2	3,0	7,1	2 381 982	
Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)	1 541	1 044	147 977	1 129 754	93 347	55	7 022	0,6	8,3	18,9	1 036 407	
darunter: GmbH Co. KG	1 097	719	134 877	988 698	86 663	30	6 120	0,6	8,8	19,7	902 035	
GbR	245	182	4 819	44 632	2 242	16	222	0,5	5,0	14,3	42 390	
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	8 004	5 665	155 700	3 426 860	252 827	221	51 506	1,5	7,4	11,4	3 174 033	
davon: GmbH ohne Unternehmergeinschaft												
(haftungsbeschränkt)	8 004	5 665	155 700	3 426 860	252 827	221	51 506	1,5	7,4	11,4	3 174 033	
Unternehmergeinschaft												
(haftungsbeschränkt)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Aktiengesellschaft, KGaA	191	109	46 972	352 325	40 774	19	2 502	0,7	11,6	22,0	311 551	
Private Company Limited by Shares (Ltd.)	236	198	148	29 363	1 057	1	7	0,0	3,6	4,1	28 306	
Sonstige Rechtsformen	222	185	2 509	48 992	3 384	8	556	1,1	6,9	11,4	45 608	
nach dem Alter der Unternehmen bei Antragstellung												
Unter 8 Jahre alt	11 527	9 674	123 238	2 891 041	124 856	378	11 128	0,4	4,3	8,2	2 766 185	
darunter bis 3 Jahre alt	4 730	3 974	44 898	1 248 286	46 773	102	3 917	0,3	3,7	7,1	1 201 512	
8 Jahre und älter	9 027	7 005	301 415	3 873 126	300 002	327 r	52 695 r	1,4	7,7	14,4	3 573 124	
Unbekannt	2 976	2 673	38 616	677 534	38 956	80	3 563	0,5	5,7	10,8	638 578	
nach der Zahl der Arbeitnehmer/innen bei Antragstellung												
1 Arbeitnehmer/in	2 714	2 338	52 581	695 050	24 707	56	1 006	0,1	3,6	10,3	670 343	
2 - 5 Arbeitnehmer/innen	3 800	3 136	39 268	932 416	37 723	111	2 264	0,2	4,0	7,9	894 693	
6 - 10 Arbeitnehmer/innen	1 710	1 286	39 701	605 441	39 184	121 r	5 811 r	1,0	6,5	12,2	566 257	
11 - 100 Arbeitnehmer/innen	2 248	1 291	107 155	1 342 687	116 634	96	10 004	0,7	8,7	15,4	1 226 053	
Mehr als 100 Arbeitnehmer/innen	153	43	66 923	483 296	123 932	9	36 440	7,5	25,6	34,7	359 364	
Unbekannt oder kein/e Arbeitnehmer/in	12 905	11 258	157 641	3 382 810	121 633	392	11 862	0,4	3,6	7,9	3 261 177	

1.1 Finanzielle Ergebnisse, Abschlags- und Deckungsquoten der Insolvenzverfahren nach Rechtsform, Alter der Unternehmen und Zahl der Arbeitnehmer/innen

Insolvenzverfahren: Eröffnet im Jahr 2010, beendet bis 31.12.2017

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonderungsrechte	Quotenberechtigte Forderungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag			Abschlagsquote ¹	Deckungsquote		Verluste ⁴
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren			insgesamt	darunter Abschlagszahlungen			im engeren Sinne ²	im weiteren Sinne ³	
						Anzahl	1 000 Euro				

Übrige Schuldner

Zusammen	130 021	126 400	172 422	8 288 430	145 932	332	3 546	0,0	1,8	3,8	8 142 497
Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä.	1 570	1 427	17 108	647 935	9 554	43	321	0,0	1,5	4,0	638 381
Ehemals selbstständig Tätige	20 889	20 063	64 879	3 245 316	39 796	255	2 510	0,1	1,2	3,2	3 205 520
davon: mit Regelinsolvenzverfahren	15 655	14 937	60 413	2 726 479	33 570	255	2 510	0,1	1,2	3,4	2 692 909
mit vereinfachtem Verfahren	5 234	5 126	4 466	518 837	6 226	-	-	-	1,2	2,0	512 611
Verbraucher	106 291	103 811	78 484	4 213 557	84 520	-	-	-	2,0	3,8	4 129 038
Nachlässe und Gesamtgut	1 271	1 099	11 951	181 621	12 062	34	714	0,4	6,6	12,4	169 559

1 Abschlagsquote: Anteil der Abschlagszahlungen an den quotenberechtigten Forderungen.

2 Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.

3 Deckungsquote im weiteren Sinne: Anteil der Summe aus den befriedigten Absonderungsrechten und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag an den Forderungen. Die Forderungen entsprechen der Summe aus quotenberechtigten Forderungen und den befriedigten Absonderungsrechten. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

4 Verluste: Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag.

1.2 Finanzielle Ergebnisse und Deckungsquoten der Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren nach Höhe der Forderungen und Art des Schuldners

Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren: Eröffnet im Jahr 2010, beendet bis 31.12.2017

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonderungsrechte	Quotenberechtigte Forderungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag	Deckungsquote		Verluste ³
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren				im engeren Sinne ¹	im weiteren Sinne ²	
Insgesamt								
Zusammen	42 026	36 815	552 741	10 997 735	519 000	4,7	9,3	10 478 735
Forderungen ⁴ von ... bis unter ... Euro								
Unter 5 000	X	1 105	24	1 711	213	12,5	13,6	1 498
5 000 - 50 000	X	10 463	2 210	283 601	7 996	2,8	3,6	275 604
50 000 - 125 000	X	10 040	11 910	808 925	22 075	2,7	4,1	786 850
125 000 - 250 000	X	6 656	26 176	1 152 993	37 040	3,2	5,4	1 115 953
250 000 - 500 000	X	4 365	58 351	1 465 074	60 741	4,1	7,8	1 404 333
500 000 - 1 Mill.	X	2 223	70 308	1 456 320	67 115	4,6	9,0	1 389 205
1 Mill. - 5 Mill.	X	1 520	168 865	2 793 400	136 975	4,9	10,3	2 656 425
5 Mill. - 25 Mill.	X	219	123 496	1 862 410	87 038	4,7	10,6	1 775 372
25 Mill. und mehr	X	27	91 402	1 173 302	99 807	8,5	15,1	1 073 495
Unbekannt	X	197	-	-	-	-	-	-
Unternehmen								
Zusammen	23 530	19 352	463 269	7 441 700	463 813	6,2	11,7	6 977 887
Forderungen ⁴ von ... bis unter ... Euro								
Unter 5 000	X	468	9	622	96	15,4	16,6	526
5 000 - 50 000	X	4 503	1 183	126 283	4 539	3,6	4,5	121 744
50 000 - 125 000	X	5 088	6 427	413 254	14 164	3,4	4,9	399 090
125 000 - 250 000	X	3 821	14 733	664 642	28 830	4,3	6,4	635 812
250 000 - 500 000	X	2 641	39 752	886 739	49 034	5,5	9,6	837 705
500 000 - 1 Mill.	X	1 450	50 518	946 426	56 815	6,0	10,8	889 611
1 Mill. - 5 Mill.	X	1 067	142 025	1 930 358	126 644	6,6	13,0	1 803 713
5 Mill. - 25 Mill.	X	165	117 652	1 394 102	84 789	6,1	13,4	1 309 314
25 Mill. und mehr	X	24	90 969	1 079 273	98 903	9,2	16,2	980 370
Unbekannt	X	125	-	-	-	-	-	-
Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä.								
Zusammen	1 570	1 427	17 108	647 935	9 554	1,5	4,0	638 381
Forderungen ⁴ von ... bis unter ... Euro								
Unter 5 000	X	38	.	.	.	13,4	17,8	.
5 000 - 50 000	X	362	66	9 729	336	3,5	4,1	9 394
50 000 - 125 000	X	346	275	27 755	528	1,9	2,9	27 226
125 000 - 250 000	X	252	775	43 661	916	2,1	3,8	42 745
250 000 - 500 000	X	181	1 764	61 087	1 701	2,8	5,5	59 387
500 000 - 1 Mill.	X	115	3 086	78 587	1 714	2,2	5,9	76 873
1 Mill. - 5 Mill.	X	109	7 469	213 998	2 602	1,2	4,5	211 396
5 Mill. - 25 Mill.	X	20	3 237	187 965	1 700	0,9	2,6	186 265
25 Mill. und mehr	X	1	.	.	.	0,2	1,9	.
Unbekannt	X	3	-	-	-	-	-	-

1.2 Finanzielle Ergebnisse und Deckungsquoten der Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren nach Höhe der Forderungen und Art des Schuldners

Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren: Eröffnet im Jahr 2010, beendet bis 31.12.2017

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonderungsrechte	Quotenberechtigte Forderungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag	Deckungsquote		Verluste ³
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren				im engeren Sinne ¹	im weiteren Sinne ²	

Ehemals selbstständig Tätige mit Regelinsolvenzverfahren

Zusammen	15 655	14 937	60 413	2 726 479	33 570	1,2	3,4	2 692 909
Forderungen ⁴ von ... bis unter ... Euro								
Unter 5 000	X	422	.	.	.	6,1	6,8	.
5 000 - 50 000	X	5 172	673	138 664	2 215	1,6	2,1	136 448
50 000 - 125 000	X	4 393	3 602	352 555	5 513	1,6	2,6	347 042
125 000 - 250 000	X	2 459	8 116	425 265	5 194	1,2	3,1	420 071
250 000 - 500 000	X	1 460	13 498	491 711	7 151	1,5	4,1	484 560
500 000 - 1 Mill.	X	625	15 125	410 068	6 695	1,6	5,1	403 373
1 Mill. - 5 Mill.	X	318	16 977	600 614	5 370	0,9	3,6	595 244
5 Mill. - 25 Mill.	X	30	.	.	.	0,2	1,2	.
25 Mill. und mehr	X	2	-	.	.	1,2	1,2	.
Unbekannt	X	56	-	-	-	-	-	-

Nachlässe und Gesamtgut

Zusammen	1 271	1 099	11 951	181 621	12 062	6,6	12,4	169 559
Forderungen ⁴ von ... bis unter ... Euro								
Unter 5 000	X	177	.	.	.	21,8	23,5	.
5 000 - 50 000	X	426	288	8 924	906	10,1	13,0	8 019
50 000 - 125 000	X	213	1 605	15 362	1 870	12,2	20,5	13 492
125 000 - 250 000	X	124	2 552	19 426	2 100	10,8	21,2	17 325
250 000 - 500 000	X	83	3 337	25 536	2 855	11,2	21,4	22 681
500 000 - 1 Mill.	X	33	1 579	21 239	1 891	8,9	15,2	19 348
1 Mill. - 5 Mill.	X	26	2 394	48 431	2 359	4,9	9,4	46 071
5 Mill. - 25 Mill.	X	4	.	.	.	0,0	0,5	.
25 Mill. und mehr	X	-	-	-	-	-	-	-
Unbekannt	X	13	-	-	-	-	-	-

1 Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.

2 Deckungsquote im weiteren Sinne: Anteil der Summe aus den befriedigten Absonderungsrechten und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag an den Forderungen.

3 Verluste: Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag.

4 Forderungen: Summe aus befriedigten Absonderungsrechten und quotenberechtigten Forderungen. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

1.3 Art der Beendigung der Insolvenzverfahren nach Höhe der Forderungen, Rechtsform, Alter der Unternehmen und Zahl der Arbeitnehmer/innen

Insolvenzverfahren: Eröffnet im Jahr 2010, beendet bis 31.12.2017

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren									
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren								
		insgesamt	davon beendet durch/mit							Schlussverteilung
			Rechtsmittelentscheid	Wegfall des Eröffnungsgrundes ¹	Zustimmung der Gläubiger	Einstellung mangels Masse	Anzeige der Masseunzulänglichkeit	rechtskräftiger Insolvenzplan		
Anzahl										
Insgesamt	153 551	145 752	202	788	163	4 386	4 481	320	135 412	
	nach Höhe der Forderungen²									
Forderungen von ... bis unter ... Euro										
Unter 5 000	X	23 012	X	X	X	697	551	2	21 762	
5 000 - 50 000	X	75 325	X	X	X	1 877	1 952	29	71 467	
50 000 - 250 000	X	35 624	X	X	X	1 277	1 332	101	32 914	
250 000 - 500 000	X	5 900	X	X	X	275	351	54	5 220	
500 000 - 1 Mill.	X	2 697	X	X	X	142	153	43	2 359	
1 Mill. - 5 Mill.	X	1 747	X	X	X	99	122	49	1 477	
5 Mill. - 25 Mill.	X	242	X	X	X	18	19	13	192	
25 Mill. und mehr	X	28	X	X	X	1	1	5	21	
Unbekannt	X	1 177	202	788	163	X	X	24	X	
	Unternehmen									
Zusammen	23 530	19 352	21	38	48	1 783	1 282	211	15 969	
	nach der Rechtsform									
Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe	13 336	12 151	10	10	23	526	647	142	10 793	
Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)	1 541	1 044	1	5	4	159	91	11	773	
darunter: GmbH & Co.KG	1 097	719	-	4	2	93	72	9	539	
GbR	245	182	1	1	2	37	9	-	132	
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	8 004	5 665	9	21	20	997	502	43	4 073	
davon: GmbH ohne Unternehmergeinschaft										
(haftungsbeschränkt)	8 004	5 665	9	21	20	997	502	43	4 073	
Unternehmergeinschaft										
(haftungsbeschränkt)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Aktiengesellschaft, KGaA	191	109	-	-	-	19	12	5	73	
Private Company Limited by Shares (Ltd.)	236	198	-	2	-	45	16	1	134	
Sonstige Rechtsformen	222	185	1	-	1	37	14	9	123	
	nach dem Alter der Unternehmen bei Antragstellung									
Unter 8 Jahre alt	11 527	9 674	6	24	18	1 048	684	76	7 818	
darunter bis 3 Jahre alt	4 730	3 974	3	9	11	516	318	26	3 091	
8 Jahre und älter	9 027	7 005	11	12	27	585	502	104	5 764	
Unbekannt	2 976	2 673	4	2	3	150	96	31	2 387	
	nach der Zahl der Arbeitnehmer/innen bei Antragstellung									
1 Arbeitnehmer/in	2 714	2 338	3	4	9	235	166	16	1 905	
2 - 5 Arbeitnehmer/innen	3 800	3 136	1	8	8	306	271	38	2 504	
6 - 10 Arbeitnehmer/innen	1 710	1 286	3	-	6	142	112	20	1 003	
11 - 100 Arbeitnehmer/innen	2 248	1 291	1	3	-	106	125	35	1 021	
Mehr als 100 Arbeitnehmer/innen	153	43	-	-	-	3	2	15	23	
Unbekannt oder kein/e Arbeitnehmer/in	12 905	11 258	13	23	25	991	606	87	9 513	
	Übrige Schuldner									
Zusammen	130 021	126 400	181	750	115	2 603	3 199	109	119 443	
Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä.	1 570	1 427	-	-	3	52	58	23	1 291	
Ehemals selbstständig Tätige	20 889	20 063	29	60	17	580	848	78	18 451	
davon: mit Regelinsolvenzverfahren	15 655	14 937	18	22	12	490	754	78	13 563	
mit vereinfachtem Verfahren	5 234	5 126	11	38	5	90	94	-	4 888	
Verbraucher	106 291	103 811	151	682	91	1 869	2 182	3	98 833	
Nachlässe und Gesamtgut	1 271	1 099	1	8	4	102	111	5	868	

¹ Einschließlich der Beendigung wegen Tod des Schuldners/der Schuldnerin.

² Forderungen: Summe aus befriedigten Absonderungsrechten und quotenberechtigten Forderungen. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

1.4 Betriebsfortführung von Unternehmen im Insolvenzverfahren nach Höhe der Forderungen, Höhe der Verluste, Rechtsform, Alter der Unternehmen und Vorfinanzierung von Insolvenzgeld

Insolvenzverfahren von Unternehmen: Eröffnet im Jahr 2010, beendet bis 31.12.2017

Nachrichtlich : Anzahl der eröffneten Insolvenzverfahren von Unternehmen im Jahr 2010: 23530

Gegenstand der Nachweisung	Beendete Insolvenzverfahren insgesamt	Mit Betriebsfortführung							Ohne Betriebsfortführung	Keine Angabe zur Betriebsfortführung möglich
		insgesamt	im Insolvenzantragsverfahren			nach Insolvenzeröffnung				
			insgesamt	Fortführung in Wochen	mit ... Arbeitnehmer/innen	insgesamt	Fortführung in Wochen	mit ... Arbeitnehmer/innen		
Insgesamt										
Insgesamt	19 352	1 660	1 602	9	18	842	42	19	17 582	107
nach Höhe der Forderungen ¹										
Forderungen von ... bis unter ... Euro										
Unter 5 000	468	3	3	12	7	2	29	1	465	-
5 000 - 50 000	4 503	118	102	11	3	65	45	3	4 383	-
50 000 - 250 000	8 909	597	569	9	6	268	53	5	8 311	-
250 000 - 500 000	2 641	339	331	8	12	155	35	10	2 302	-
500 000 - 1 Mill.	1 450	259	255	10	17	142	39	14	1 191	-
1 Mill. - 5 Mill.	1 067	276	274	10	31	162	33	29	791	-
5 Mill. - 25 Mill.	165	51	51	9	62	32	37	68	114	-
25 Mill. und mehr	24	8	8	11	293	7	12	244	16	-
Unbekannt	125	9	9	9	92	9	111	40	9	107
nach Höhe der Verluste ²										
Verluste von ... bis unter ... Euro										
Unter 5 000	639	36	33	12	14	24	63	10	603	-
5 000 - 50 000	4 672	141	125	10	4	77	42	4	4 529	-
50 000 - 250 000	9 042	658	630	10	7	293	52	7	8 383	-
250 000 - 500 000	2 488	336	328	9	13	164	36	11	2 152	-
500 000 - 1 Mill.	1 312	220	219	8	18	125	35	14	1 092	-
1 Mill. - 5 Mill.	924	222	220	9	37	127	30	39	702	-
5 Mill. - 25 Mill.	133	35	35	9	80	21	36	101	98	-
25 Mill. und mehr	17	3	3	15	337	2	17	282	14	-
Unbekannt	125	9	9	9	92	9	111	40	9	107
nach der Rechtsform										
Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe.....	12 151	656	611	11	7	386	63	7	11 449	43
Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)	1 044	182	178	9	31	83	30	33	852	10
darunter: GmbH & Co.KG	719	133	132	9	37	55	31	43	580	6
GbR	182	24	21	8	10	13	40	5	154	4
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	5 665	752	743	8	19	338	22	20	4 863	50
davon: GmbH ohne Unternehmersgesellschaft										
(haftungsbeschränkt)	5 665	752	743	8	19	338	22	20	4 863	50
Unternehmersgesellschaft										
(haftungsbeschränkt)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aktiengesellschaft, KGaA	109	31	31	9	64	16	28	98	78	-
Private Company Limited by Shares (Ltd.)	198	12	12	8	6	5	50	7	184	2
Sonstige Rechtsformen	185	27	27	9	22	14	60	29	156	2
nach dem Alter der Unternehmen bei Antragstellung										
Unter 8 Jahre alt	9 674	673	645	9	15	314	43	15	8 951	48
darunter bis 3 Jahre alt	3 974	273	265	9	15	123	32	14	3 677	23
8 Jahre und älter	7 005	842	823	9	19	445	38	20	6 113	50
Unbekannt	2 673	145	134	10	20	83	63	23	2 518	9
Vorfinanzierung von Insolvenzgeld ³										
Mit Vorfinanzierung von Insolvenzgeld	983	774	768	9	24	411	30	24	209	-
Ohne Vorfinanzierung von Insolvenzgeld	18 259	886	834	10	10	431	54	11	17 373	-

¹ Forderungen: Summe aus befriedigten Absonderungsrechten und quotenberechtigten Forderungen. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

² Verluste: Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag.

³ Nur Verfahren, bei denen aufgrund der Art der Beendigung des Verfahrens eine Angabe zur Vorfinanzierung von Insolvenzgeld möglich ist.

1.5 Sanierungserfolg von Unternehmen im Insolvenzverfahren nach Höhe der Forderungen, Höhe der Verluste, Rechtsform, Alter der Unternehmen und Vorfinanzierung von Insolvenzgeld

Insolvenzverfahren von Unternehmen: Eröffnet im Jahr 2010, beendet bis 31.12.2017

Nachrichtlich : Anzahl der eröffneten Insolvenzverfahren von Unternehmen im Jahr 2010: 23530

Anzahl der Arbeitnehmer/-innen bei Antragstellung¹: 122737

Gegenstand der Nachweisung	Beendete Insolvenzver- fahren insgesamt	Sanierung erfolgt				Sanierung nicht möglich oder nicht erfolgreich	Keine Angabe zur Sanierung möglich
		insgesamt	Erhaltung des bisherigen Unterneh- mensträgers	Erhaltung des Betriebes oder von Betriebs- teilen	gesicherte Arbeitsplätze		
Insgesamt							
Insgesamt	19 352	941	312	629	11 827	16 097	2 314
nach Höhe der Forderungen²							
Forderungen von ... bis unter ... Euro							
Unter 5 000	468	2	1	1	3	394	72
5 000 - 50 000	4 503	75	48	27	83	3 986	442
50 000 - 250 000	8 909	324	130	194	1 259	7 533	1 052
250 000 - 500 000	2 641	179	42	137	1 804	2 122	340
500 000 - 1 Mill.	1 450	144	36	108	1 577	1 127	179
1 Mill. - 5 Mill.	1 067	165	39	126	4 080	795	107
5 Mill. - 25 Mill.	165	40	7	33	1 675	115	10
25 Mill. und mehr	24	5	3	2	1 299	17	2
Unbekannt	125	7	6	1	47	8	110
nach Höhe der Verluste³							
Verluste von ... bis unter ... Euro							
Unter 5 000	639	17	7	10	107	528	94
5 000 - 50 000	4 672	90	54	36	173	4 126	456
50 000 - 250 000	9 042	370	136	234	2 008	7 605	1 067
250 000 - 500 000	2 488	172	37	135	1 839	1 994	322
500 000 - 1 Mill.	1 312	124	35	89	1 963	1 027	161
1 Mill. - 5 Mill.	924	134	31	103	3 703	697	93
5 Mill. - 25 Mill.	133	26	5	21	1 774	98	9
25 Mill. und mehr	17	1	1	-	213	14	2
Unbekannt	125	7	6	1	47	8	110
nach der Rechtsform							
Einzelunternehmen, Freie Berufe, Kleingewerbe	12 151	398	236	162	2 029	10 243	1 510
Personengesellschaften (OHG, KG, GbR)	1 044	107	15	92	2 523	818	119
darunter: GmbH & Co.KG	719	82	14	68	2 268	554	83
GbR	182	15	1	14	134	146	21
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	5 665	392	44	348	5 757	4 649	624
davon: GmbH ohne Unternehmergeinschaft							
(haftungsbeschränkt)	5 665	392	44	348	5 757	4 649	624
Unternehmergeinschaft							
(haftungsbeschränkt)	-	-	-	-	-	-	-
Aktiengesellschaft, KGaA	109	14	7	7	1 069	85	10
Private Company Limited by Shares (Ltd.)	198	8	1	7	33	166	24
Sonstige Rechtsformen	185	22	9	13	416	136	27
nach dem Alter der Unternehmen bei Antragstellung							
Unter 8 Jahre alt	9 674	372	127	245	3 709	8 113	1 189
darunter bis 3 Jahre alt	3 974	140	41	99	1 397	3 353	481
8 Jahre und älter	7 005	491	145	346	7 014	5 687	827
Unbekannt	2 673	78	40	38	1 104	2 297	298
Vorfinanzierung von Insolvenzgeld⁴							
Mit Vorfinanzierung von Insolvenzgeld	983	426	87	339	8 822	507	50
Ohne Vorfinanzierung von Insolvenzgeld	18 259	515	225	290	3 005	15 590	2 154

¹ Die Anzahl der Arbeitnehmer/innen ist nicht bei allen Insolvenzverfahren bekannt. Die nachgewiesene Anzahl der Arbeitnehmer/innen ist daher unvollständig.

² Forderungen: Summe aus befriedigten Absonderungsrechten und quotenberechtigten Forderungen. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

³ Verluste: Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag.

⁴ Nur Verfahren, bei denen aufgrund der Art der Beendigung des Verfahrens eine Angabe zur Vorfinanzierung von Insolvenzgeld möglich ist.

1.6 Finanzielle Ergebnisse und Deckungsquoten der Insolvenzverfahren von Unternehmen nach Wirtschaftsbereichen

Insolvenzverfahren von Unternehmen: Eröffnet im Jahr 2010, beendet bis 31.12.2017

Nr. der Klassifikation ¹	Wirtschaftsbereich	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonderungsrechte	Quotenberechtigte Forderungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag	Deckungsquote		Verluste ⁴
		insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren				im engeren Sinne ²	im weiteren Sinne ³	
		Anzahl					1 000 Euro		
A - S	Insgesamt	23 530	19 352	463 269	7 441 700	463 813	6,2	11,7	6 977 887
A	Land- u. Forstwirtschaft, Fischerei	147	121	4 090	48 133	3 183	6,6	13,9	44 950
A01	Landwirtschaft, Jagd u. verbundene Tätigkeiten	112	91	3 401	41 761	2 899	6,9	13,9	38 862
B	Bergbau u. Gew. v. Steinen u. Erden	8	4	153	1 283	14	1,1	11,6	1 269
C	Verarbeitendes Gewerbe	2 171	1 535	141 460	1 282 005	185 404	14,5	23,0	1 096 601
C10	H. v. Nahrungs- u. Futtermitteln	307	247	10 812	130 302	6 973	5,4	12,6	123 330
C101	Schlachten u. Fleischverarbeitung	109	92	3 402	57 635	3 533	6,1	11,4	54 103
C107	H. v. Back- u. Teigwaren	161	129	4 072	40 753	1 944	4,8	13,4	38 809
C11	Getränkeherstellung	17	9	.	.	.	2,8	4,3	.
C13	H. v. Textilien	59	41	2 324	29 548	10 964	37,1	41,7	18 584
C14	H. v. Bekleidung (oh. Pelzbekleidung)	47	31	1 168	5 257	671	12,8	28,6	4 587
C16	H. v. Holz-, Flecht-, Korb- u. Korkwaren (oh. Möbel)	75	58	727	18 402	716	3,9	7,5	17 686
C18	H. v. Druckerzgn. Vervielf. v. Ton-, Bild-, Datenträger	193	138	31 261	122 524	7 513	6,1	25,2	115 011
C181	H. v. Druckerzeugnissen	190	135	31 234	121 844	7 463	6,1	25,3	114 381
C20	H. v. chem. Erzeugn.	33	19	.	.	.	11,7	24,9	.
C21	H. v. pharmazeut. Erzeugn.	6	2	39,1	.
C22	H. v. Gummi- u. Kunststoffwaren	88	52	5 192	34 967	2 469	7,1	19,1	32 497
C23	H. v. Glaswaren, Keramik, Verarb. v. Steinen u. Erde	71	44	277	14 122	1 742	12,3	14,0	12 380
C24	Metallerzeugung u. -bearbeitung	24	15	4 269	35 036	3 652	10,4	20,2	31 384
C25	H. v. Metallerzeugnissen	496	369	21 165	221 521	21 378	9,7	17,5	200 143
C251	Stahl- u. Leichtmetallbau	128	92	2 326	34 177	2 149	6,3	12,3	32 029
C256	Oberfläch.veredlg., Wärmebehandlg.; Mechanik a. n. g.	243	201	16 114	122 284	13 066	10,7	21,1	109 218
C257	H. v. Schneidw., Werkzeug., Schließern u. Beschlügen	64	39	1 726	36 763	3 018	8,2	12,3	33 745
C26	H. v. DV-Gerät., elektron. u. opt. Erzeugn.	91	63	5 737	49 237	5 796	11,8	21,0	43 441
C27	H. v. elektr. Ausrüstg.	54	33	9 330	53 059	36 639	69,1	73,7	16 420
C28	Maschinenbau	235	146	25 452	168 784	36 519	21,6	31,9	132 264
C29	H. v. Kraftwagen u. Kraftwagenteilen	42	27	12 828	121 983	34 169	28,0	34,9	87 813
C292	H. v. Karosserien, Aufbauten u. Anhängern	21	11	5 800	38 517	10 626	27,6	37,1	27 890
C293	H. v. Teilen u. Zubehör f. Kraftwagen	17	13	6 910	82 767	23 466	28,4	33,9	59 301
C31	H. v. Möbeln	72	50	1 568	34 599	3 787	10,9	14,8	30 812
C32	H. v. sonst. Waren	97	75	1 908	29 720	2 495	8,4	13,9	27 225
C325	H. v. med. u. zahnmed. Apparaten u. Materialien	47	38	645	18 214	1 040	5,7	8,9	17 174
C33	Rep. u. Inst. v. Maschinen u. Ausrüstungen	119	86	1 315	167 348	3 573	2,1	2,9	163 776
D	Energieversorgung	38	23	3 581	29 142	3 236	11,1	20,8	25 906
D35	Energieversorgung	38	23	3 581	29 142	3 236	11,1	20,8	25 906
D351	Elektrizitätsversorgung	22	13	3 257	14 032	2 861	20,4	35,4	11 172
D352	Gasversorgung	6	2	.	.	.	2,8	3,4	.
D353	Wärme- u. Kälteversorgung	10	8	.	.	.	1,7	7,3	.
E	Wasserversorg., Entsorg., Beseit. v. Umweltverschm.	97	62	931	26 573	2 201	8,3	11,4	24 372
E38	Sammlung, Abfallbeseitigung, Rückgewinnung	82	51	896	22 733	2 098	9,2	12,7	20 635
F	Baugewerbe	3 774	3 069	32 501	720 094	31 111	4,3	8,5	688 983
F41	Hochbau	573	398	9 059	194 926	6 564	3,4	7,7	188 362
F411	Erschließg. v. Grundst.; Bauträger	157	98	3 692	76 801	2 254	2,9	7,4	74 548
F4110	Erschließg. v. Grundst.; Bauträger	157	98	3 692	76 801	2 254	2,9	7,4	74 548
F41103	Bauträger f. Wohngebäude	133	80	3 681	68 680	1 955	2,8	7,8	66 725
F412	Bau von Gebäuden	416	300	5 367	118 125	4 311	3,6	7,8	113 814
F42	Tiefbau	144	105	1 870	36 270	2 691	7,4	12,0	33 579
F43	Vorb. Baustellenarbeiten, Bauinstall., sonst. Ausbau	3 057	2 566	21 572	488 898	21 856	4,5	8,5	467 042
F431	Abbrucharbeiten u. Vorb. Baustellenarbeiten	157	125	4 129	43 062	2 691	6,2	14,5	40 371
F4311	Abbrucharbeiten	119	98	3 248	31 289	1 533	4,9	13,8	29 755
F4312	Vorb. Baustellenarbeiten	34	24	882	9 104	1 152	12,7	20,4	7 951
F432	Bauinstallation	959	785	4 126	150 415	8 315	5,5	8,1	142 100
F4321	Elektroinstallation	211	158	1 439	41 926	4 163	9,9	12,9	37 763
F4322	Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftungs- u. Klimainst.	323	260	1 667	61 317	2 391	3,9	6,4	58 926
F4329	Sonst. Bauinstallation	425	367	1 020	47 172	1 760	3,7	5,8	45 412
F433	Sonstiger Ausbau	1 171	1 018	8 057	158 649	6 725	4,2	8,9	151 925
F4331	Anbringen v. Stuckaturen, Gipserei u. Verputzerei	134	121	814	17 904	1 389	7,8	11,8	16 515
F4332	Bautischlerei u. Bauschlosserei	308	270	3 004	46 902	1 254	2,7	8,5	45 649
F4333	Fußboden-, Fliesen-, Plattenlegerei, Tapeziererei	358	310	1 365	43 297	1 433	3,3	6,3	41 864
F4334	Malerei und Glaserei	301	258	2 627	39 640	2 493	6,3	12,1	37 146
F4339	Sonst. Ausbau a. n. g.	70	59	248	10 907	156	1,4	3,6	10 750
F439	Sonst. spezialisierte Bautätigkeiten	770	638	5 260	136 772	4 125	3,0	6,6	132 647
F4391	Dachdeckerei u. Zimmerei	339	276	3 011	54 416	2 227	4,1	9,1	52 189
F4399	Sonst. spezialisierte Bautätigkeiten a. n. g.	431	362	2 249	82 356	1 898	2,3	4,9	80 458

1.6 Finanzielle Ergebnisse und Deckungsquoten der Insolvenzverfahren von Unternehmen nach Wirtschaftsbereichen

Insolvenzverfahren von Unternehmen: Eröffnet im Jahr 2010, beendet bis 31.12.2017

Nr. der Klassifikation ¹	Wirtschaftsbereich	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonderungsrechte	Quotenberechtigte Forderungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag	Deckungsquote		Verluste ⁴
		insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren				im engeren Sinne ²	im weiteren Sinne ³	
		Anzahl					1 000 Euro		
F43991	Gerüstbau	49	42	1	8 090	231	2,9	2,9	7 859
F43999	Baugewerbe a. n. g.	370	311	2 229	72 866	1 534	2,1	5,0	71 333
G	Handel; Instandh. u. Rep. v. KFZ	4 613	3 917	66 007	1 388 575	71 993	5,2	9,5	1 316 583
G45	Kfz-Handel; Instandh. u. Rep. v. Kfz	844	678	26 460	333 931	16 464	4,9	11,9	317 467
G451	Handel mit Kraftwagen	418	315	21 521	237 001	12 131	5,1	13,0	224 870
G452	Instandh. u. Rep. v. Kraftw.	295	259	2 923	52 282	2 616	5,0	10,0	49 667
G453	Handel m. Kraftwagenteilen u. -zubehör	90	70	1 097	29 408	934	3,2	6,7	28 475
G454	Handel m. Krädem, Teilen u. Zubeh.; Instandh. u. Rep	41	34	920	15 239	783	5,1	10,5	14 456
G46	Großhandel (oh. Kfz)	1 285	1 033	26 141	572 518	40 409	7,1	11,1	532 108
G461	Handelsvermittlung	323	290	1 930	75 820	2 316	3,1	5,5	73 503
G463	Gh. m. Nahrungs-, Genussm., Getränken u. Tabakw.	127	97	2 412	92 521	3 992	4,3	6,7	88 529
G4634	Großhandel mit Getränken	23	16	151	5 823	173	3,0	5,4	5 649
G464	Gh. m. Gebrauchs- u. Verbrauchsgütern	266	199	4 614	122 388	6 873	5,6	9,0	115 515
G465	Gh. m. Geräten d. Informat. -u. Kommunik.technik	46	39	861	26 464	2 027	7,7	10,6	24 437
G466	Gh. m. sonst. Maschinen, Ausrüstungen u. Zubehör	176	141	9 240	102 027	17 004	16,7	23,6	85 023
G467	Sonst. Großhandel	241	188	5 166	104 793	5 299	5,1	9,5	99 493
G469	Großhandel o. a. S.	78	59	653	39 223	1 649	4,2	5,8	37 574
G47	Eh. (oh. Handel m. Kfz)	2 484	2 206	13 406	482 127	15 120	3,1	5,8	467 007
G471	Eh. m. Waren versch. Art (in Verkaufsräumen)	337	306	1 973	80 182	1 254	1,6	3,9	78 928
G4711	Eh. m. Waren versch. Art, Hauptr. Nahrungsm. usw.	230	213	1 635	33 100	813	2,5	7,0	32 287
G47111	Eh. m. Nahrungs-, Genussm., Getränken u. Tabakw. o. a. S.	139	125	853	25 335	605	2,4	5,6	24 730
G47112	Sonst. Eh. m. Waren versch. Art, Hauptr. Nahrungsm. usw.	91	88	783	7 764	208	2,7	11,6	7 557
G4719	Sonst. Eh. m. Waren versch. Art	107	93	337	47 083	441	0,9	1,6	46 642
G472	Eh. m. Nahrungsm. usw. (in Verkaufsräumen)	318	288	1 194	66 119	1 261	1,9	3,6	64 859
G4724	Eh. m. Back- u. Süßwaren	98	74	110	6 313	69	1,1	2,8	6 244
G4725	Eh. m. Getränken	53	33	47	5 021	98	1,9	2,8	4 923
G473	Tankstellen	27	15	5	2 311	181	7,8	8,1	2 130
G474	Eh. m. Kommunik. -u. Info. Technik (in Verkaufsr.)	221	197	989	41 002	1 394	3,4	5,7	39 608
G4741	Eh. m. DV-Gerät., peripheren Einheiten u. Software	132	117	235	23 494	762	3,2	4,2	22 732
G4742	Eh. m. Telekommunikationsgeräten	53	47	618	10 459	469	4,5	9,8	9 990
G4743	Eh. m. Gerät. d. Unterhaltg.elektronik	36	33	136	7 049	163	2,3	4,2	6 886
G475	Eh. m. sonst.Hausg.gerät. usw. (in Verkaufsr.)	447	374	1 990	105 676	4 680	4,4	6,2	100 996
G4752	Eh. m. Metallw., Anstrichm. u. Bau- u. Heimwerkerbedarf	133	111	359	27 948	1 498	5,4	6,6	26 450
G4754	Eh. m. elektrischen Haushaltshaltsgesetzen	56	49	355	19 512	268	1,4	3,1	19 245
G4759	Eh. m. Möbeln, Einr.gegenständen u. sonst. Hausrat	170	140	1 076	40 985	1 577	3,8	6,3	39 408
G476	Eh. m. Sportausrüstg., Verlagsserzeugn. u. Spielwaren	184	170	2 706	33 691	1 088	3,2	10,4	32 603
G477	Eh. m. sonst. Gütern (in Verkaufsr.)	697	616	3 051	120 093	4 787	4,0	6,4	115 306
G4771	Eh. m. Bekleidung	188	168	959	34 148	1 582	4,6	7,2	32 567
G4776	Eh. m. Blumen, Pflanzen, Sämereien, Düngem., usw.	119	107	538	14 510	450	3,1	6,6	14 060
G479	Einzelhandel (nicht in Verkaufsräumen u. Ä.)	216	197	1 262	25 470	453	1,8	6,4	25 017
G4791	Versand- u. Internet-Einzelhandel	134	122	849	16 003	319	2,0	6,9	15 685
G4799	Sonst. Eh. (nicht in Verkaufsräumen u. Ä.)	82	75	412	9 467	134	1,4	5,5	9 332
H	Verkehr und Lagerei	1 793	1 473	39 994	660 876	35 138	5,3	10,7	625 738
H49	Landverkehr; Transport in Rohrleitungen	956	809	11 094	223 477	15 314	6,9	11,3	208 163
H493	Sonst. Personenbef. im Landverkehr	160	137	4 664	47 917	3 204	6,7	15,0	44 713
H4932	Betrieb v. Taxis	128	115	1 236	38 242	2 397	6,3	9,2	35 845
H494	Güterbef. im Straßenverkehr, Umzugstransporte	794	671	6 430	175 333	12 111	6,9	10,2	163 222
H4941	Güterbef. im Straßenverkehr	756	639	6 282	170 331	11 946	7,0	10,3	158 385
H4942	Umzugstransporte	38	32	148	5 001	164	3,3	6,1	4 837
H50	Schifffahrt	29	20	11 328	148 596	470	0,3	7,4	148 126
H502	Güterbef. in d. See- u. Küstenschifffahrt	17	13	11 186	146 688	261	0,2	7,3	146 427
H52	Lagerei; sonst. Dienstleistg. f. d. Verkehr	487	367	15 841	247 336	17 620	7,1	12,7	229 715
H522	Sonst. Dienstleistg. f. d. Verkehr	474	355	15 801	239 027	17 205	7,2	13,0	221 822
H52291	Spedition	424	310	11 613	144 970	13 827	9,5	16,2	131 142
H53	Post-, Kurier- u. Expressdienste	311	271	1 731	35 926	1 656	4,6	9,0	34 270
H531	Postdienste v. Universaldienstleistungsanbietern	32	27	297	3 241	17	0,5	8,9	3 224
H532	Sonst. Post-, Kurier- u. Expressdienste	279	244	1 434	32 686	1 639	5,0	9,0	31 046
I	Gastgewerbe	2 665	2 405	13 705	388 062	13 810	3,6	6,8	374 252
I55	Beherbergung	209	170	6 220	69 925	3 713	5,3	13,0	66 212
I551	Hotels, Gasthöfe u. Pensionen	190	156	5 953	67 459	3 196	4,7	12,5	64 263
I5510	Hotels, Gasthöfe u. Pensionen	190	156	5 953	67 459	3 196	4,7	12,5	64 263
I55101	Hotels (oh. Hotels garnis)	116	95	2 793	45 854	2 587	5,6	11,1	43 267
I55103	Gasthöfe	43	39	534	7 153	108	1,5	8,4	7 045

1.6 Finanzielle Ergebnisse und Deckungsquoten der Insolvenzverfahren von Unternehmen nach Wirtschaftsbereichen

Insolvenzverfahren von Unternehmen: Eröffnet im Jahr 2010, beendet bis 31.12.2017

Nr. der Klassifikation ¹	Wirtschaftsbereich	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonderungsrechte	Quotenberechtigte Forderungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag	Deckungsquote		Verluste ⁴
		insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren				im engeren Sinne ²	im weiteren Sinne ³	
		Anzahl					1 000 Euro		
I56	Gastronomie	2 456	2 235	7 485	318 137	10 098	3,2	5,4	308 039
I561	Restaurants, Gaststätten Imbissstuben, Cafés u. Ä.	1 766	1 616	5 789	227 149	8 277	3,6	6,0	218 872
I5610	Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés u. Ä.	1 766	1 616	5 789	227 149	8 277	3,6	6,0	218 872
I56101	Restaurants m. herkömmlicher Bedienung	1 279	1 167	4 192	175 373	6 051	3,5	5,7	169 322
I56103	Imbissstuben u. Ä.	300	284	340	25 667	767	3,0	4,3	24 900
I562	Caterer u. sonstige Verfleugungsdienstleistungen	98	85	669	15 104	369	2,4	6,6	14 735
I563	Ausschank v. Getränken	592	534	1 026	75 884	1 452	1,9	3,2	74 432
I56301	Schankwirtschaften	464	416	876	48 926	956	2,0	3,7	47 970
I56302	Diskotheiken u. Tanzlokale	52	46	123	10 835	439	4,1	5,1	10 396
I56303	Bars	17	15	7	10 096	40	0,4	0,5	10 055
J	Information u. Kommunikation	690	553	4 521	175 617	11 984	6,8	9,2	163 633
J58	Verlagswesen	71	50	91	13 275	854	6,4	7,1	12 421
J581	Verlegen v. Büchern usw., sonst. Verlagswesen	55	39	81	11 667	661	5,7	6,3	11 006
J59	Film, TV-Programme, Kinos; Tonstudios, Musikverlag	73	56	757	30 369	1 591	5,2	7,5	28 778
J591	Film, TV-Programme, Verleih, Vertrieb; Kinos	58	42	399	26 076	1 364	5,2	6,7	24 712
J592	Tonstudios, Musikverlag u. Ä.	15	14	358	4 292	227	5,3	12,6	4 065
J62	Dienstleistg. d. Informat.technologie	393	322	3 390	98 833	8 803	8,9	11,9	90 030
J620	Dienstleistg. d. Informat.technologie	393	322	3 390	98 833	8 803	8,9	11,9	90 030
J6201	Programmierungstätigkeiten	190	156	1 444	51 439	4 632	9,0	11,5	46 807
J6202	Beratungsleistungen d. Informationstechnologie	99	80	272	22 042	1 629	7,4	8,5	20 414
J6209	Sonst. Dienstleistg. d. Informat.technologie	61	52	507	14 147	1 858	13,1	16,1	12 289
J63	Informat.dienstleistg.	106	85	70	22 445	329	1,5	1,8	22 115
K	Finanz-, Versicherungsdienstleistg.	634	530	9 955	377 781	7 343	1,9	4,5	370 438
K64	Finanzdienstleistg.	158	103	5 956	240 121	4 591	1,9	4,3	235 530
K642	Beteiligungsgesellschaften	145	96	5 334	226 204	4 196	1,9	4,1	222 008
K66	M. Finanz-, Versicherungsdiensten verb. Tätigk.	476	427	3 999	137 660	2 752	2,0	4,8	134 907
K661	M. Finanzdienstleistg. verb. Tätigk.	142	122	2 192	54 434	1 161	2,1	5,9	53 273
K662	M. Versicherungsdienstleistg. verb. Tätigk.	329	301	1 778	79 005	1 363	1,7	3,9	77 641
L	Grundstücks- u. Wohnungswesen	770	531	76 320	475 078	20 844	4,4	17,6	454 235
L68	Grundstücks- u. Wohnungswesen	770	531	76 320	475 078	20 844	4,4	17,6	454 235
L681	Kauf u. Verk. v. eig. Grundst., Gebäuden u. Wohnungen	194	130	22 295	97 168	6 139	6,3	23,8	91 029
L682	Verm. u. Verp. v. eig. Grundst., Gebäuden u. Wohnungen	213	128	26 973	183 643	4 435	2,4	14,9	179 209
L683	Vermittl. u. Verw. v. Grundst., Gebäuden u. Wohnungen	363	273	27 053	194 267	10 270	5,3	16,9	183 997
M	Freiberufliche, wiss. u. techn. Dienstleistg.	2 103	1 670	47 151	1 180 223	37 048	3,1	6,9	1 143 175
M69	Rechts- u. Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	169	130	673	46 956	2 390	5,1	6,4	44 565
M691	Rechtsberatung	71	51	184	24 361	664	2,7	3,5	23 697
M6910	Rechtsberatung	71	51	184	24 361	664	2,7	3,5	23 697
M69102	Rechtsanwaltskanzleien oh. Notariat	56	41	167	12 756	545	4,3	5,5	12 211
M692	Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung u. Ä.	98	79	489	22 594	1 726	7,6	9,6	20 868
M70	Verwaltung u. Führung v. Untern., Untern.beratung	789	608	33 275	651 297	16 513	2,5	7,3	634 784
M701	Verwaltung u. Führung v. Unternehmen u. Betrieben	464	341	32 518	554 272	12 821	2,3	7,7	541 451
M7010	Verwaltung u. Führung v. Unternehmen u. Betrieben	464	341	32 518	554 272	12 821	2,3	7,7	541 451
M70101	Managementtätigkeiten v. Holdinggesellschaften	30	18	21 466	30 700	6 796	22,1	54,2	23 904
M70109	Sonst. Verwaltung u. Führung v. Unternehmen usw.	434	323	11 052	523 572	6 025	1,2	3,2	517 547
M702	Public-Relations- u. Unternehmensberatung	325	267	757	97 025	3 692	3,8	4,6	93 333
M71	Architektur-, Ing.büros, techn., physik. U.suchung	522	405	7 630	338 537	10 917	3,2	5,4	327 620
M711	Architektur- u. Ingenieurbüros	504	389	7 523	336 102	10 821	3,2	5,3	325 282
M7111	Architekturbüros	90	76	2 607	39 211	1 060	2,7	8,8	38 150
M7112	Ingenieurbüros	335	148	3 480	43 818	2 694	6,1	13,1	41 123
M71121	Ingenieurbüros f. bautechnische Gesamtplanung	165	125	3 382	96 983	2 076	2,1	5,4	94 908
M71122	Ingenieurbüros f. techn. Fachplanung u. Ing.design	208	153	1 075	189 788	7 388	3,9	4,4	182 400
M712	Technische, physikalische u. chem. Untersuchung	18	16	108	2 435	97	4,0	8,0	2 338
M72	Forschung u. Entwicklung	44	35	2 877	29 744	1 615	5,4	13,8	28 129
M721	Forschg. u. Entwickl. in B.Natur- u. ä. Wissenschaften	42	33	2 877	29 365	1 601	5,5	13,9	27 764
M73	Werbung u. Marktforschung	361	304	1 118	68 323	2 933	4,3	5,8	65 389
M731	Werbung	327	283	1 088	62 898	2 706	4,3	5,9	60 192
M732	Markt- u. Meinungsforschung	34	21	30	5 425	227	4,2	4,7	5 197
M74	Freiberuf., wiss. u. techn. Tätigk.	207	178	1 576	43 075	2 656	6,2	9,5	40 419

1.6 Finanzielle Ergebnisse und Deckungsquoten der Insolvenzverfahren von Unternehmen nach Wirtschaftsbereichen

Insolvenzverfahren von Unternehmen: Eröffnet im Jahr 2010, beendet bis 31.12.2017

Nr. der Klassifikation ¹	Wirtschaftsbereich	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonderungsrechte	Quotenberechtigte Forderungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag	Deckungsquote		Verluste ⁴
		insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren				im engeren Sinne ²	im weiteren Sinne ³	
		Anzahl					1 000 Euro		
N	Sonst. wirtschaftl. Dienstleistg.	1 920	1 639	11 379	309 754	22 136	7,1	10,4	287 618
N77	Verm. v. bewegl. Sachen	133	101	982	52 171	1 848	3,5	5,3	50 322
N771	Verm. v. Kraftwagen	39	27	14	11 682	168	1,4	1,6	11 514
N772	Verm. v. Gebrauchsgütern	28	24	73	3 882	82	2,1	3,9	3 799
N773	Verm. v. Maschinen, Geräten u. sonst. bewegl. Sachen	53	39	872	13 337	521	3,9	9,8	12 817
N78	Vermittl. u. Überlassung v. Arbeitskräften	160	115	218	27 333	1 500	5,5	6,2	25 833
N782	Befristete Überlassung v. Arbeitskräften	68	48	7	10 909	592	5,4	5,5	10 317
N79	Reisebüros, -veranstalter u. sonst. Reservierungen	119	99	3 336	24 004	1 453	6,1	17,5	22 551
N80	Wach- u. Sicherheitsdienste, Detekteien	118	99	672	22 495	3 136	13,9	16,4	19 359
N801	Private Wach- u. Sicherheitsdienste	88	74	507	18 889	3 012	15,9	18,1	15 877
N803	Detekteien	27	22	138	2 822	38	1,4	6,0	2 784
N81	Garten- u. Landschaftsbau; Gebäudebetreuung	908	815	2 873	111 077	10 350	9,3	11,6	100 727
N811	Hausmeisterdienste	197	180	263	21 127	970	4,6	5,8	20 157
N812	Reinigung v. Gebäuden, Straßen u. Verkehrsm.	436	394	1 540	55 068	6 890	12,5	14,9	48 179
N8121	Allgemeine Gebäudereinigung	365	330	949	46 816	6 030	12,9	14,6	40 787
N813	Garten-, Landsch.bau, sonst. gärtl. Dienstleistg.	275	241	1 069	34 882	2 490	7,1	9,9	32 391
N82	Dienstleistg. f. Untern. u. Privatpers. a. n. g.	482	410	3 299	72 673	3 847	5,3	9,4	68 826
N821	Sekretariats- u. Schreibdienste, Copy-Shops	66	61	324	7 080	104	1,5	5,8	6 976
N822	Call Center	112	95	186	16 194	1 877	11,6	12,6	14 318
N823	Ausstellungen-, Messe- u. Kongressveranstalter	98	77	1 031	17 031	327	1,9	7,5	16 703
N829	Sonst. Dienstleistg. f. Untern. u. Privatpers.	206	177	1 757	32 368	1 540	4,8	9,7	30 828
P	Erziehung u. Unterricht	252	213	2 380	42 912	1 009	2,4	7,5	41 903
Q	Gesundheits- u. Sozialwesen	511	420	4 659	152 255	10 530	6,9	9,7	141 724
Q86	Gesundheitswesen	346	285	3 179	110 500	7 599	6,9	9,5	102 901
Q861	Krankenhäuser	17	12	25	22 252	1 318	5,9	6,0	20 934
Q862	Arzt- u. Zahnarztpraxen	161	114	2 498	63 960	5 568	8,7	12,1	58 392
Q8621	Arztpraxen f. Allgemeinmedizin	46	33	884	20 603	2 299	11,2	14,8	18 304
Q8622	Facharztpraxen	52	32	750	22 345	1 097	4,9	8,0	21 247
Q8623	Zahnarztpraxen	63	49	864	21 012	2 172	10,3	13,9	18 840
Q87	Heime (oh. Erholungs- u. Ferienheime)	44	23	214	15 149	1 303	8,6	9,9	13 847
Q871	Pflegeheime	12	10	93	11 743	829	7,1	7,8	10 914
Q88	Sozialwesen (oh. Heime)	121	112	1 266	26 605	1 628	6,1	10,4	24 977
Q881	Soz. Betreuung ält. Menschen u. Behinderter	72	66	1 037	19 399	1 316	6,8	11,5	18 083
Q889	Sonst. Sozialwesen (oh. Heime)	49	46	230	7 206	313	4,3	7,3	6 894
R	Kunst, Unterhaltung u. Erholung	522	428	2 155	94 678	3 145	3,3	5,5	91 533
R90	Kreative, künstler. u. unterhaltende Tätigk.	170	146	237	18 628	567	3,0	4,3	18 062
R900	Kreative, künstler. u. unterhaltende Tätigk.	170	146	237	18 628	567	3,0	4,3	18 062
R9002	Dienstleistg. f. d. darstellende Kunst	27	22	7	2 276	63	2,7	3,1	2 213
R92	Spiel-, Wett- u. Lotteriewesen	104	80	608	18 242	532	2,9	6,0	17 710
R920	Spiel-, Wett- u. Lotteriewesen	104	80	608	18 242	532	2,9	6,0	17 710
R9200	Spiel-, Wett- u. Lotteriewesen	104	80	608	18 242	532	2,9	6,0	17 710
R92001	Spielhallen u. Betrieb v. Spielautomaten	80	58	405	15 069	477	3,2	5,7	14 592
R93	Diensleistg. d. Sports, d. Unterhaltg. u. Erholung	237	192	1 310	55 452	1 161	2,1	4,4	54 290
R931	Diensleistg. d. Sports	163	125	1 068	43 962	1 000	2,3	4,6	42 962
R9311	Betrieb von Sportanlagen	50	40	86	17 955	301	1,7	2,1	17 655
R9312	Sportvereine	35	24	475	12 065	527	4,4	8,0	11 538
R9313	Fitnesszentren	57	44	468	12 339	114	0,9	4,5	12 225
R932	Sonst. Diensleistg. d. Unterhaltg. u. Erholung	74	67	242	11 489	162	1,4	3,4	11 328
S	Sonst. Dienstleistg.	822	759	2 325	88 660	3 685	4,2	6,6	84 975
S94	Interessenvertr., kirchl. u. sonst. Vereinigungen	42	38	20	7 871	880	11,2	11,4	6 991
S95	Rep. v. DV-Gerät. u. Geb.güt.	76	69	199	8 379	279	3,3	5,6	8 100
S96	Sonst. übw. persönl. Dienstleistg.	704	652	2 106	72 410	2 526	3,5	6,2	69 884
S9601	Wäscherei u. chemische Reinigung	59	50	184	6 718	516	7,7	10,1	6 202
S9602	Frösör- u. Kosmetiksalons	378	359	514	30 947	1 311	4,2	5,8	29 636
S96021	Frösöralsalons	253	236	401	20 681	955	4,6	6,4	19 726
S96022	Kosmetiksalons	125	123	113	10 267	356	3,5	4,5	9 910

1 Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), Kurzbezeichnungen.

2 Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.

3 Deckungsquote im weiteren Sinne: Anteil der Summe aus den befriedigten Absonderungsrechten und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag an den Forderungen. Die Forderungen entsprechen der Summe aus quotenberechtigten Forderungen und den befriedigten Absonderungsrechten. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

4 Verluste: Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag.

1.7 Finanzielle Ergebnisse und Deckungsquoten der Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren nach Ländern und Art des Schuldners

Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren: Eröffnet im Jahr 2010, beendet bis 31.12.2017

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonderungs- rechte	Quoten- berechtigte Forderungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag	Deckungsquote		Verluste ³	
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren				im engeren Sinne ¹	im weiteren Sinne ²		
	Anzahl		%	1 000 Euro		%		1 000 Euro	
Insgesamt									
Deutschland	42 026	36 815	87,6	552 741	10 997 735	519 000	4,7	9,3	10 478 735
Baden-Württemberg	4 205	3 813	90,7	117 585	1 366 663	135 775	9,9	17,1	1 230 889
Bayern	5 239	4 736	90,4	100 655	2 026 039	85 617	4,2	8,8	1 940 423
Berlin	2 278	2 006	88,1	51 037	595 483	20 301	3,4	11,0	575 182
Brandenburg	1 357	1 161	85,6	9 657	248 566	7 042	2,8	6,5	241 525
Bremen	421	358	85,0	5 843	112 890	9 641	8,5	13,0	103 249
Hamburg	1 110	992	89,4	7 142	660 125	14 298	2,2	3,2	645 827
Hessen	3 036	2 672	88,0	17 885	675 250	25 176	3,7	6,2	650 074
Mecklenburg-Vorpommern	838	689	82,2	5 238	219 934	5 559	2,5	4,8	214 376
Niedersachsen	4 396	4 073	92,7	61 563	1 113 351	35 761	3,2	8,3	1 077 590
Nordrhein-Westfalen	9 757	8 416	86,3	108 103	2 316 524	128 384	5,5	9,8	2 188 140
Rheinland-Pfalz	2 164	1 675	77,4	10 292	352 546	11 974	3,4	6,1	340 572
Saarland	500	283	56,6	1 737	41 230	1 663	4,0	7,9	39 566
Sachsen	2 413	2 083	86,3	17 034	423 335	10 899	2,6	6,3	412 437
Sachsen-Anhalt	1 192	1 049	88,0	6 133	220 312	7 032	3,2	5,8	213 280
Schleswig-Holstein	2 085	1 916	91,9	24 420	420 912	15 019	3,6	8,9	405 893
Thüringen	1 035	893	86,3	8 418	204 574	4 860	2,4	6,2	199 714
Unternehmen									
Deutschland	23 530	19 352	82,2	463 269	7 441 700	463 813	6,2	11,7	6 977 887
Baden-Württemberg	1 660	1 367	82,3	97 782	806 055	123 726	15,3	24,5	682 329
Bayern	2 626	2 211	84,2	87 418	1 428 145	75 387	5,3	10,7	1 352 758
Berlin	1 017	805	79,2	47 954	387 687	18 080	4,7	15,2	369 607
Brandenburg	511	369	72,2	3 827	106 036	4 319	4,1	7,4	101 717
Bremen	162	114	70,4	4 422	69 030	8 579	12,4	17,7	60 451
Hamburg	719	614	85,4	5 911	598 568	13 065	2,2	3,1	585 502
Hessen	1 240	954	76,9	11 813	392 745	20 375	5,2	8,0	372 370
Mecklenburg-Vorpommern	368	266	72,3	2 916	76 134	3 773	5,0	8,5	72 361
Niedersachsen	1 794	1 560	87,0	47 126	628 572	29 991	4,8	11,4	598 581
Nordrhein-Westfalen	8 819	7 562	85,7	102 936	2 098 240	124 297	5,9	10,3	1 973 944
Rheinland-Pfalz	965	633	65,6	5 954	171 955	9 489	5,5	8,7	162 466
Saarland	254	128	50,4	1 421	21 689	1 521	7,0	12,7	20 168
Sachsen	1 352	1 077	79,7	11 701	222 515	9 153	4,1	8,9	213 363
Sachsen-Anhalt	609	497	81,6	4 913	126 835	6 211	4,9	8,4	120 624
Schleswig-Holstein	986	860	87,2	20 254	223 228	12 471	5,6	13,4	210 757
Thüringen	448	335	74,8	6 922	84 265	3 377	4,0	11,3	80 888
Ehemals selbstständig Tätige mit Regelinsolvenzverfahren									
Deutschland	15 655	14 937	95,4	60 413	2 726 479	33 570	1,2	3,4	2 692 909
Baden-Württemberg	2 204	2 141	97,1	13 636	460 644	7 010	1,5	4,4	453 634
Bayern	2 328	2 270	97,5	9 334	457 403	5 818	1,3	3,2	451 585
Berlin	1 174	1 120	95,4	1 169	178 617	1 673	0,9	1,6	176 944
Brandenburg	742	697	93,9	5 299	117 634	2 311	2,0	6,2	115 323
Bremen	137	128	93,4	480	19 809	351	1,8	4,1	19 458
Hamburg	347	337	97,1	1 064	51 232	958	1,9	3,9	50 274
Hessen	1 399	1 356	96,9	3 528	203 041	2 305	1,1	2,8	200 736
Mecklenburg-Vorpommern	294	261	88,8	1 627	114 780	1 364	1,2	2,6	113 416
Niedersachsen	2 330	2 268	97,3	11 393	396 102	4 127	1,0	3,8	391 976
Nordrhein-Westfalen	473	451	95,3	411	60 175	374	0,6	1,3	59 801
Rheinland-Pfalz	1 057	935	88,5	3 093	162 462	1 606	1,0	2,8	160 856
Saarland	202	131	64,9	85	11 607	98	0,8	1,6	11 508
Sachsen	857	820	95,7	3 287	126 362	1 269	1,0	3,5	125 093
Sachsen-Anhalt	545	518	95,0	1 117	89 379	764	0,9	2,1	88 615
Schleswig-Holstein	1 009	974	96,5	3 472	171 702	2 283	1,3	3,3	169 419
Thüringen	557	530	95,2	1 417	105 531	1 260	1,2	2,5	104 271

1.7 Finanzielle Ergebnisse und Deckungsquoten der Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren nach Ländern und Art des Schuldners

Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren: Eröffnet im Jahr 2010, beendet bis 31.12.2017

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonde- rungs- rechte	Quoten- berechtigte Forde- rungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag	Deckungsquote		Verluste ³	
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren				im engeren Sinne ¹	im weiteren Sinne ²		
	Anzahl	%	1 000 Euro			%		1 000 Euro	
Übrige Schuldner ⁴									
Deutschland	2 841	2 526	88,9	29 059	829 556	21 616	2,6	5,9	807 940
Baden-Württemberg	341	305	89,4	6 166	99 965	5 039	5,0	10,6	94 926
Bayern	285	255	89,5	3 903	140 492	4 412	3,1	5,8	136 080
Berlin	87	81	93,1	1 914	29 179	548	1,9	7,9	28 630
Brandenburg	104	95	91,3	531	24 896	411	1,7	3,7	24 484
Bremen	122	116	95,1	942	24 051	711	3,0	6,6	23 340
Hamburg	44	41	93,2	166	10 325	275	2,7	4,2	10 050
Hessen	397	362	91,2	2 544	79 463	2 495	3,1	6,1	76 968
Mecklenburg-Vorpommern	176	162	92,0	696	29 020	422	1,5	3,8	28 598
Niedersachsen	272	245	90,1	3 043	88 677	1 644	1,9	5,1	87 033
Nordrhein-Westfalen	465	403	86,7	4 757	158 109	3 714	2,3	5,2	154 395
Rheinland-Pfalz	142	107	75,4	1 245	18 130	879	4,8	11,0	17 250
Saarland	44	24	54,5	232	7 934	44	0,6	3,4	7 890
Sachsen	204	186	91,2	2 046	74 458	477	0,6	3,3	73 981
Sachsen-Anhalt	38	34	89,5	102	4 098	57	1,4	3,8	4 041
Schleswig-Holstein	90	82	91,1	694	25 983	265	1,0	3,6	25 718
Thüringen	30	28	93,3	79	14 778	223	1,5	2,0	14 554

1 Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.

2 Deckungsquote im weiteren Sinne: Anteil der Summe aus den befriedigten Absonderungsrechten und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag an den Forderungen. Die Forderungen entsprechen der Summe aus quotenberechtigten Forderungen und den befriedigten Absonderungsrechten. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

3 Verluste: Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag.

4 Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä. sowie Nachlässe und Gesamtgut.

2.1 Finanzielle Ergebnisse und Deckungsquoten der Verbraucherinsolvenzverfahren nach Höhe der Forderungen und Art des Schuldners

Verbraucherinsolvenzverfahren ¹: Eröffnet im Jahr 2014, beendet bis 31.12.2017

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonderungsrechte	Quotenberechtigte Forderungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag	Deckungsquote		Verluste ⁴
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren				im engeren Sinne ²	im weiteren Sinne ³	
Zusammen	90 195	83 863	23 400	3 598 335	43 719	1,2	1,9	3 554 615
Forderungen ⁵ von ... bis unter ... Euro								
Unter 5 000.....	X	17 150	33	36 275	654	1,8	1,9	35 621
5 000 - 15 000	X	20 923	254	199 759	3 296	1,7	1,8	196 463
15 000 - 25 000.....	X	13 610	458	267 075	4 040	1,5	1,7	263 035
25 000 - 50 000	X	16 918	1 347	593 546	9 994	1,7	1,9	583 552
50 000 - 250 000.....	X	13 314	12 089	1 286 041	19 258	1,5	2,4	1 266 784
250 000 - 500 000.....	X	947	7 274	315 233	3 108	1,0	3,2	312 125
500 000 - 1 Mill.	X	342	706	238 381	1 755	0,7	1,0	236 626
1 Mill. - 5 Mill.	X	179	1 240	338 395	1 530	0,5	0,8	336 866
5 Mill. und mehr	X	26	-	323 629	86	0,0	0,0	323 543
Unbekannt	X	454	-	-	-	-	-	-
Zusammen	5 751	5 245	1 777	559 591	5 084	0,9	1,2	554 507
Forderungen ⁵ von ... bis unter ... Euro								
Unter 5 000.....	X	423	1	847	25	3,0	3,1	822
5 000 - 15 000.....	X	852	3	8 481	212	2,5	2,5	8 269
15 000 - 25 000	X	804	7	15 944	260	1,6	1,7	15 684
25 000 - 50 000.....	X	1 208	85	43 007	625	1,5	1,6	42 382
50 000 - 250 000	X	1 608	601	168 884	1 917	1,1	1,5	166 967
250 000 - 500 000	X	155	778	52 454	391	0,7	2,2	52 063
500 000 - 1 Mill.	X	96	-	70 104	503	0,7	0,7	69 602
1 Mill. - 5 Mill.	X	54	302	94 888	1 090	1,1	1,5	93 797
5 Mill. und mehr	X	8	-	104 981	60	0,1	0,1	104 922
Unbekannt	X	37	-	-	-	-	-	-
Zusammen	84 444	78 618	21 623	3 038 744	38 635	1,3	2,0	3 000 109
Forderungen ⁵ von ... bis unter ... Euro								
Unter 5 000	X	16 727	31	35 428	629	1,8	1,9	34 799
5 000 - 15 000.....	X	20 071	252	191 278	3 084	1,6	1,7	188 195
15 000 - 25 000.....	X	12 806	451	251 131	3 780	1,5	1,7	247 351
25 000 - 50 000	X	15 710	1 262	550 538	9 368	1,7	1,9	541 170
50 000 - 250 000	X	11 706	11 488	1 117 157	17 341	1,6	2,6	1 099 817
250 000 - 500 000	X	792	6 495	262 778	2 716	1,0	3,4	260 062
500 000 - 1 Mill.	X	246	706	168 277	1 252	0,7	1,2	167 025
1 Mill. - 5 Mill.	X	125	938	243 508	439	0,2	0,6	243 069
5 Mill. und mehr	X	18	-	218 648	26	0,0	0,0	218 622
Unbekannt	X	417	-	-	-	-	-	-

1 Ein Verbraucherinsolvenzverfahren kommt außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung.

2 Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.

3 Deckungsquote im weiteren Sinne: Anteil der Summe aus den befriedigten Absonderungsrechten und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag an den Forderungen.

4 Verluste: Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag.

5 Forderungen: Summe aus befriedigten Absonderungsrechten und quotenberechtigten Forderungen. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

2.2 Art der Beendigung der Verbraucherinsolvenzverfahren nach Höhe der Forderungen und Art des Schuldners

Verbraucherinsolvenzverfahren ¹: Eröffnet im Jahr 2014, beendet bis 31.12.2017

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren									
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren								
		insgesamt	davon beendet durch/mit							Schlussverteilung
			Rechtsmittelentscheid	Wegfall des Eröffnungsgrundes ²	Zustimmung der Gläubiger	Einstellung mangels Masse	Anzeige der Masseunzulänglichkeit	rechtskräftiger Insolvenzplan		
Anzahl										
Insgesamt	90 195	83 863	38	382	30	1 737	1 320	48	80 308	
	nach Höhe der Forderungen ³									
Forderungen von ... bis unter ... Euro										
Unter 5 000	X	17 150	X	X	X	532	311	1	16 306	
5 000 - 15 000	X	20 923	X	X	X	550	376	6	19 991	
15 000 - 25 000	X	13 610	X	X	X	259	210	5	13 136	
25 000 - 50 000	X	16 918	X	X	X	221	218	11	16 468	
50 000 - 250 000	X	13 314	X	X	X	160	184	8	12 962	
250 000 - 500 000	X	947	X	X	X	12	17	7	911	
500 000 - 1 Mill.	X	342	X	X	X	2	3	5	332	
1 Mill. - 5 Mill.	X	179	X	X	X	1	1	1	176	
5 Mill. - 25 Mill.	X	24	X	X	X	-	-	-	24	
25 Mill. und mehr	X	2	X	X	X	-	-	-	2	
Unbekannt	X	454	38	382	30	X	X	4	X	
	Art des Schuldners									
Ehemals selbstständig Tätige mit vereinfachtem Verfahren	5 751	5 245	4	28	5	90	67	6	5 045	
Verbraucher	84 444	78 618	34	354	25	1 647	1 253	42	75 263	

1 Ein Verbraucherinsolvenzverfahren kommt außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung.

2 Einschließlich der Beendigung wegen Tod des Schuldners/der Schuldnerin.

3 Forderungen: Summe aus befriedigten Absonderungsrechten und quotenberechtigten Forderungen. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

2.3 Finanzielle Ergebnisse und Deckungsquoten der Verbraucherinsolvenzverfahren nach Ländern und Art des Schuldners

Verbraucherinsolvenzverfahren ¹: Eröffnet im Jahr 2014, beendet bis 31.12.2017

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Befriedigte Absonderungsrechte	Quotenberechtigte Forderungen	Zur Verteilung verfügbarer Betrag	Deckungsquote		Verluste ⁴	
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren				im engeren Sinne ²	im weiteren Sinne ³		
	Anzahl	%	1 000 Euro		%		1 000 Euro		
Insgesamt									
Deutschland	90 195	83 863	93,0	23 400	3 598 335	43 719	1,2	1,9	3 554 615
Baden-Württemberg	7 801	7 276	93,3	2 823	388 336	5 831	1,5	2,2	382 504
Bayern	9 692	9 268	95,6	4 449	446 328	6 885	1,5	2,5	439 443
Berlin	3 614	3 370	93,2	452	115 306	1 642	1,4	1,8	113 664
Brandenburg	3 557	3 285	92,4	872	94 617	1 180	1,2	2,1	93 437
Bremen	1 361	1 332	97,9	93	42 668	390	0,9	1,1	42 279
Hamburg	2 778	2 707	97,4	65	75 089	1 170	1,6	1,6	73 919
Hessen	5 830	5 462	93,7	1 671	247 664	3 143	1,3	1,9	244 522
Mecklenburg-Vorpommern	2 135	1 998	93,6	440	65 376	441	0,7	1,3	64 935
Niedersachsen	12 128	11 815	97,4	3 922	453 657	4 791	1,1	1,9	448 866
Nordrhein-Westfalen	22 974	21 607	94,0	5 148	1 108 268	11 831	1,1	1,5	1 096 437
Rheinland-Pfalz	3 998	2 977	74,5	971	136 641	1 643	1,2	1,9	134 998
Saarland	1 526	881	57,7	392	28 243	393	1,4	2,7	27 850
Sachsen	3 977	3 701	93,1	660	111 742	1 370	1,2	1,8	110 372
Sachsen-Anhalt	2 894	2 766	95,6	703	88 623	1 068	1,2	2,0	87 555
Schleswig-Holstein	3 947	3 697	93,7	660	120 759	1 258	1,0	1,6	119 501
Thüringen	1 983	1 721	86,8	81	75 018	685	0,9	1,0	74 333
Ehemals selbstständig Tätige mit vereinfachtem Verfahren									
Deutschland	5 751	5 245	91,2	1 777	559 591	5 084	0,9	1,2	554 507
Baden-Württemberg	678	617	91,0	439	63 392	1 328	2,1	2,8	62 063
Bayern	922	855	92,7	585	107 217	957	0,9	1,4	106 260
Berlin	64	60	93,8	-	3 743	12	0,3	0,3	3 731
Brandenburg	118	109	92,4	-	9 135	47	0,5	0,5	9 088
Bremen	78	75	96,2	-	7 069	5	0,1	0,1	7 064
Hamburg	443	423	95,5	26	19 280	307	1,6	1,7	18 974
Hessen	682	632	92,7	128	57 300	479	0,8	1,1	56 821
Mecklenburg-Vorpommern	187	172	92,0	3	12 010	72	0,6	0,6	11 939
Niedersachsen	737	696	94,4	327	62 318	551	0,9	1,4	61 767
Nordrhein-Westfalen	916	836	91,3	204	152 393	837	0,5	0,7	151 556
Rheinland-Pfalz	282	207	73,4	3	26 043	97	0,4	0,4	25 946
Saarland	26	15	57,7	-	654	-	-	-	654
Sachsen	204	184	90,2	13	12 889	41	0,3	0,4	12 849
Sachsen-Anhalt	148	139	93,9	9	11 871	167	1,4	1,5	11 704
Schleswig-Holstein	154	138	89,6	1	7 765	149	1,9	1,9	7 616
Thüringen	112	87	77,7	40	6 509	35	0,5	1,1	6 474
Verbraucher									
Deutschland	84 444	78 618	93,1	21 623	3 038 744	38 635	1,3	2,0	3 000 109
Baden-Württemberg	7 123	6 659	93,5	2 384	324 944	4 503	1,4	2,1	320 441
Bayern	8 770	8 413	95,9	3 864	339 110	5 928	1,7	2,9	333 183
Berlin	3 550	3 310	93,2	452	111 563	1 630	1,5	1,9	109 933
Brandenburg	3 439	3 176	92,4	872	85 482	1 133	1,3	2,3	84 349
Bremen	1 283	1 257	98,0	93	35 599	384	1,1	1,3	35 215
Hamburg	2 335	2 284	97,8	40	55 809	864	1,5	1,6	54 945
Hessen	5 148	4 830	93,8	1 543	190 365	2 663	1,4	2,2	187 701
Mecklenburg-Vorpommern	1 948	1 826	93,7	437	53 366	369	0,7	1,5	52 997
Niedersachsen	11 391	11 119	97,6	3 595	391 339	4 240	1,1	2,0	387 099
Nordrhein-Westfalen	22 058	20 771	94,2	4 944	955 874	10 994	1,2	1,7	944 881
Rheinland-Pfalz	3 716	2 770	74,5	968	110 598	1 546	1,4	2,3	109 052
Saarland	1 500	866	57,7	392	27 588	393	1,4	2,8	27 196
Sachsen	3 773	3 517	93,2	647	98 853	1 330	1,3	2,0	97 523
Sachsen-Anhalt	2 746	2 627	95,7	694	76 751	900	1,2	2,1	75 851
Schleswig-Holstein	3 793	3 559	93,8	658	112 994	1 109	1,0	1,6	111 885
Thüringen	1 871	1 634	87,3	42	68 509	650	0,9	1,0	67 859

¹ Ein Verbraucherinsolvenzverfahren kommt außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung.

² Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.

³ Deckungsquote im weiteren Sinne: Anteil der Summe aus den befriedigten Absonderungsrechten und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag an den Forderungen. Die Forderungen entsprechen der Summe aus quotenberechtigten Forderungen und den befriedigten Absonderungsrechten. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

⁴ Verluste: Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag.

3.1 Entwicklung beendeter Insolvenzverfahren insgesamt nach Eröffnungsjahren, Anzahl, Beendigungs- und Deckungsquoten

Insolvenzverfahren insgesamt: Eröffnet in den Jahren 2009 bis 2017, beendet bis zum 31.12.2017

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Beendet im Jahr								
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Anzahl											
Insgesamt	1 168 713	920 528	113 000	117 167	126 689	123 196	126 887	123 035	111 719	70 607	8228
davon:											
Eröffnet im Jahr											
2009	147 976	139 740	1 596	2 368	3 702	4 786	7 836	14 619	35 030	61 575	8228
2010	153 551	145 752	2 481	3 681	4 917	7 572	14 912	35 312	67 845	9 032	X
2011	145 701	136 118	3 555	4 608	7 336	13 306	33 749	64 720	8 844	X	X
2012	137 655	124 995	4 145	6 571	12 139	30 925	62 831	8 384	X	X	X
2013	129 269	113 105	5 878	10 624	29 569	59 475	7 559	X	X	X	X
2014	123 236	102 897	9 869	25 476	60 420	7 132	X	X	X	X	X
2015	115 847	87 694	23 612	55 476	8 606	X	X	X	X	X	X
2016	111 191	62 594	54 231	8 363	X	X	X	X	X	X	X
2017	104 287	7633	7633	X	X	X	X	X	X	X	X
Beendigungsquote in Prozent											
Insgesamt	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Eröffnet im Jahr											
2009	100,0	94,4	1,1	1,6	2,5	3,2	5,3	9,9	23,7	41,6	5,6
2010	100,0	94,9	1,6	2,4	3,2	4,9	9,7	23,0	44,2	5,9	X
2011	100,0	93,4	2,4	3,2	5,0	9,1	23,2	44,4	6,1	X	X
2012	100,0	90,8	3,0	4,8	8,8	22,5	45,6	6,1	X	X	X
2013	100,0	87,5	4,5	8,2	22,9	46,0	5,8	X	X	X	X
2014	100,0	83,5	8,0	20,7	49,0	5,8	X	X	X	X	X
2015	100,0	75,7	20,4	47,9	7,4	X	X	X	X	X	X
2016	100,0	56,3	48,8	7,5	X	X	X	X	X	X	X
2017	100,0	7,3	7,3	X	X	X	X	X	X	X	X

3.1 Entwicklung beendeter Insolvenzverfahren insgesamt nach Eröffnungsjahren, Anzahl, Beendigungs- und Deckungsquoten

Insolvenzverfahren insgesamt: Eröffnet in den Jahren 2009 bis 2017, beendet bis zum 31.12.2017

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Beendet im Jahr								
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Deckungsquote ¹ in Prozent											
Insgesamt	X	4,2	4,3	4,5	9,3	3,1	2,1	2,1	2,1	2,9	2,3
Eröffnet im Jahr											
2009	X	3,6	3,7	8,4	5,4	4,4	2,4	2,8	2,9	2,7	2,3
2010	X	3,9	6,8	8,0	5,6	3,9	3,1	2,5	1,6	4,5	X
2011	X	3,2	7,4	5,4	5,4	2,9	1,8	0,7	0,9	X	X
2012	X	3,1	5,3	5,0	3,4	2,0	1,8	6,4	X	X	X
2013	X	3,2	5,8	3,2	2,3	2,9	1,4	X	X	X	X
2014	X	12,3	4,5	3,7	20,0	2,4	X	X	X	X	X
2015	X	2,3	3,1	1,4	4,4	X	X	X	X	X	X
2016	X	1,3	1,3	1,8	X	X	X	X	X	X	X
2017	X	3,3	3,3	X	X	X	X	X	X	X	X

.....
¹ Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.

3.2 Entwicklung beendeter Insolvenzverfahren von Unternehmen nach Eröffnungsjahren, Anzahl, Beendigungs- und Deckungsquoten

Insolvenzverfahren von Unternehmen: Eröffnet in den Jahren 2009 bis 2017, beendet bis zum 31.12.2017

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Beendet im Jahr								
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Anzahl											
Insgesamt	176 089	96 678	15 878	15 847	15 285	14 213	13 282	10 797	7 760	3 389	227
davon:											
Eröffnet im Jahr											
2009	24 314	20 456	1 040	1 462	1 963	2 319	2 828	3 327	4 177	3 113	227
2010	23 530	19 352	1 422	1 901	2 256	2 662	3 407	4 143	3 285	276	X
2011	22 393	16 920	1 821	2 177	2 546	3 138	3 908	3 032	298	X	X
2012	21 312	14 332	2 044	2 569	2 947	3 562	2 915	295	X	X	X
2013	19 488	10 591	2 253	2 616	3 163	2 335	224	X	X	X	X
2014	17 880	7 705	2 483	2 819	2 206	197	X	X	X	X	X
2015	16 961	5 016	2 698	2 114	204	X	X	X	X	X	X
2016	15 814	2 167	1 978	189	X	X	X	X	X	X	X
2017	14 397	139	139	X	X	X	X	X	X	X	X
Beendigungsquote in Prozent											
Insgesamt	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Eröffnet im Jahr											
2009	100,0	84,1	4,3	6,0	8,1	9,5	11,6	13,7	17,2	12,8	0,9
2010	100,0	82,2	6,0	8,1	9,6	11,3	14,5	17,6	14,0	1,2	X
2011	100,0	75,6	8,1	9,7	11,4	14,0	17,5	13,5	1,3	X	X
2012	100,0	67,2	9,6	12,1	13,8	16,7	13,7	1,4	X	X	X
2013	100,0	54,3	11,6	13,4	16,2	12,0	1,1	X	X	X	X
2014	100,0	43,1	13,9	15,8	12,3	1,1	X	X	X	X	X
2015	100,0	29,6	15,9	12,5	1,2	X	X	X	X	X	X
2016	100,0	13,7	12,5	1,2	X	X	X	X	X	X	X
2017	100,0	1,0	1,0	X	X	X	X	X	X	X	X

3.2 Entwicklung beendeter Insolvenzverfahren von Unternehmen nach Eröffnungsjahren, Anzahl, Beendigungs- und Deckungsquoten

Insolvenzverfahren von Unternehmen: Eröffnet in den Jahren 2009 bis 2017, beendet bis zum 31.12.2017

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Beendet im Jahr								
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
	Deckungsquote ¹ in Prozent										
Insgesamt	X	6,9	5,6	6,2	16,4	4,9	2,7	4,8	5,3	5,8	8,0
Eröffnet im Jahr											
2009	X	4,6	3,6	9,1	5,5	4,6	2,2	3,4	6,0	5,2	8,0
2010	X	6,2	7,4	8,5	6,4	4,6	3,8	5,5	4,7	18,4	X
2011	X	5,3	8,3	6,0	6,4	3,4	2,6	1,8	3,2	X	X
2012	X	4,3	5,3	5,7	3,9	2,8	2,9	15,8	X	X	X
2013	X	4,8	7,1	2,7	3,6	7,4	2,3	X	X	X	X
2014	X	30,1	6,4	6,1	47,2	6,7	X	X	X	X	X
2015	X	6,7	6,6	4,8	11,8	X	X	X	X	X	X
2016	X	4,9	4,9	X	X	X	X	X	X	X	X
2017											

1 Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.

3.3 Entwicklung beendeter Insolvenzverfahren natürlicher Personen als Gesellschafter u. Ä. nach Eröffnungsjahren, Anzahl, Beendigungs- und Deckungsquoten

Insolvenzverfahren natürlicher Personen als Gesellschafter u. Ä.: Eröffnet in den Jahren 2009 bis 2017, beendet bis zum 31.12.2017

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Beendet im Jahr								
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Anzahl											
Insgesamt	8 488	6 238	688	777	849	886	900	992	736	368	42
davon:											
Eröffnet im Jahr											
2009	1 377	1 255	30	54	80	92	119	207	306	325	42
2010	1 570	1 427	52	78	122	121	221	400	390	43	X
2011	1 355	1 169	81	94	139	180	284	351	40	X	X
2012	1 099	895	75	107	142	279	258	34	X	X	X
2013	906	661	93	138	208	204	18	X	X	X	X
2014	711	441	112	170	149	10	X	X	X	X	X
2015	554	246	112	125	9	X	X	X	X	X	X
2016	489	133	122	11	X	X	X	X	X	X	X
2017	427	11	11	X	X	X	X	X	X	X	X
Beendigungsquote in Prozent											
Insgesamt	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Eröffnet im Jahr											
2009	100,0	91,1	2,2	3,9	5,8	6,7	8,6	15,0	22,2	23,6	3,1
2010	100,0	90,9	3,3	5,0	7,8	7,7	14,1	25,5	24,8	2,7	X
2011	100,0	86,3	6,0	6,9	10,3	13,3	21,0	25,9	3,0	X	X
2012	100,0	81,4	6,8	9,7	12,9	25,4	23,5	3,1	X	X	X
2013	100,0	73,0	10,3	15,2	23,0	22,5	2,0	X	X	X	X
2014	100,0	62,0	15,8	23,9	21,0	1,4	X	X	X	X	X
2015	100,0	44,4	20,2	22,6	1,6	X	X	X	X	X	X
2016	100,0	27,2	24,9	2,2	X	X	X	X	X	X	X
2017	100,0	2,6	2,6	X	X	X	X	X	X	X	X

3.3 Entwicklung beendeter Insolvenzverfahren natürlicher Personen als Gesellschafter u. Ä. nach Eröffnungsjahren, Anzahl, Beendigungs- und Deckungsquoten

Insolvenzverfahren natürlicher Personen als Gesellschafter u. Ä.: Eröffnet in den Jahren 2009 bis 2017, beendet bis zum 31.12.2017

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Beendet im Jahr								
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
	Deckungsquote ¹ in Prozent										
Insgesamt	X	1,5	2,0	1,9	1,5	1,7	0,9	0,7	1,0	1,3	0,0
Eröffnet im Jahr											
2009	X	1,8	1,3	2,2	3,5	2,4	1,3	1,9	0,8	1,4	0,0
2010	X	1,5	3,7	2,8	1,4	1,5	1,9	0,3	1,2	0,3	X
2011	X	1,4	3,2	2,2	1,3	1,2	0,7	0,4	-	X	X
2012	X	0,9	1,5	2,0	2,0	0,6	0,2	2,0	X	X	X
2013	X	2,1	2,4	2,4	0,7	3,8	8,4	X	X	X	X
2014	X	1,5	2,1	0,9	0,6	0,7	X	X	X	X	X
2015	X	1,1	1,2	1,0	0,8	X	X	X	X	X	X
2016	X	1,2	1,4	-	X	X	X	X	X	X	X
2017	X	0,4	0,4	X	X	X	X	X	X	X	X

1 Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.

3.4 Entwicklung beendeter Insolvenzverfahren ehemals selbstständig Tätiger mit Regelinsolvenzverfahren nach Eröffnungsjahren, Anzahl, Beendigungs- und Deckungsquoten

Insolvenzverfahren ehemals selbstständig Tätiger mit Regelinsolvenzverfahren: Eröffnet in den Jahren 2009 bis 2017, beendet bis zum 31.12.2017

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Beendet im Jahr								
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Anzahl											
Insgesamt	121 199	89 253	11 509	12 021	12 332	11 805	11 791	11 598	10 858	6 694	645
davon:											
Eröffnet im Jahr											
2009	17 083	16 286	180	330	571	736	1 189	2 109	4 478	6 048	645
2010	15 655	14 937	336	488	708	1 127	1 955	3 927	5 750	646	X
2011	14 472	13 408	471	753	1 092	1 795	3 559	5 108	630	X	X
2012	13 263	11 776	610	990	1 651	3 430	4 641	454	X	X	X
2013	12 774	10 664	928	1 637	3 316	4 336	447	X	X	X	X
2014	12 758	9 676	1 614	3 117	4 564	381	X	X	X	X	X
2015	11 997	7 637	2 883	4 324	430	X	X	X	X	X	X
2016	11 508	4 435	4 053	382	X	X	X	X	X	X	X
2017	11 689	434	434	X	X	X	X	X	X	X	X
Beendigungsquote in Prozent											
Insgesamt	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Eröffnet im Jahr											
2009	100,0	95,3	1,1	1,9	3,3	4,3	7,0	12,3	26,2	35,4	3,8
2010	100,0	95,4	2,1	3,1	4,5	7,2	12,5	25,1	36,7	4,1	X
2011	100,0	92,6	3,3	5,2	7,5	12,4	24,6	35,3	4,4	X	X
2012	100,0	88,8	4,6	7,5	12,4	25,9	35,0	3,4	X	X	X
2013	100,0	83,5	7,3	12,8	26,0	33,9	3,5	X	X	X	X
2014	100,0	75,8	12,7	24,4	35,8	3,0	X	X	X	X	X
2015	100,0	63,7	24,0	36,0	3,6	X	X	X	X	X	X
2016	100,0	38,5	35,2	3,3	X	X	X	X	X	X	X
2017	100,0	3,7	3,7	X	X	X	X	X	X	X	X

3.4 Entwicklung beendeter Insolvenzverfahren ehemals selbstständig Tätiger mit Regelinsolvenzverfahren nach Eröffnungsjahren, Anzahl, Beendigungs- und Deckungsquoten

Insolvenzverfahren ehemals selbstständig Tätiger mit Regelinsolvenzverfahren: Eröffnet in den Jahren 2009 bis 2017, beendet bis zum 31.12.2017

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Beendet im Jahr								
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Deckungsquote ¹ in Prozent											
Insgesamt	X	1,4	2,2	2,7	1,5	1,3	0,9	0,7	0,5	0,4	0,3
Eröffnet im Jahr											
2009	X	1,5	4,0	4,4	3,4	2,8	1,9	1,2	0,7	0,5	0,3
2010	X	1,2	2,9	4,6	2,4	1,7	1,3	0,6	0,4	0,1	X
2011	X	1,4	4,0	3,0	2,5	1,5	0,7	0,4	0,3	X	X
2012	X	1,6	4,3	2,1	2,7	1,2	0,4	0,6	X	X	X
2013	X	1,3	3,4	1,8	0,8	0,5	0,1	X	X	X	X
2014	X	2,4	1,9	4,9	0,3	0,4	X	X	X	X	X
2015	X	0,9	1,6	0,4	0,4	X	X	X	X	X	X
2016	X	0,6	0,6	0,2	X	X	X	X	X	X	X
2017	X	0,2	0,2	X	X	X	X	X	X	X	X

1 Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.

3.5 Entwicklung beendeter Insolvenzverfahren ehemals selbstständig Tätiger mit vereinfachtem Verfahren nach Eröffnungsjahren, Anzahl, Beendigungs- und Deckungsquoten

Insolvenzverfahren ehemals selbstständig Tätiger mit vereinfachtem Verfahren: Eröffnet in den Jahren 2009 bis 2017, beendet bis zum 31.12.2017

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Beendet im Jahr								
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Anzahl											
Insgesamt	51 067	40 601	6 453	6 031	5 940	5 263	4 790	4 461	4 282	3 008	373
davon:											
Eröffnet im Jahr											
2009	5 225	5 103	15	25	69	103	198	428	1 263	2 629	373
2010	5 234	5 126	35	59	105	203	447	1 223	2 675	379	X
2011	5 029	4 903	77	80	214	431	1 250	2 507	344	X	X
2012	5 011	4 820	81	166	416	1 295	2 559	303	X	X	X
2013	5 461	5 161	174	370	1 371	2 910	336	X	X	X	X
2014	5 751	5 245	405	1 306	3 213	321	X	X	X	X	X
2015	6 595	5 555	1 516	3 487	552	X	X	X	X	X	X
2016	6 666	4 167	3 629	538	X	X	X	X	X	X	X
2017	6 095	521	521	X	X	X	X	X	X	X	X
Beendigungsquote in Prozent											
Insgesamt	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Eröffnet im Jahr											
2009	100,0	97,7	0,3	0,5	1,3	2,0	3,8	8,2	24,2	50,3	7,1
2010	100,0	97,9	0,7	1,1	2,0	3,9	8,5	23,4	51,1	7,2	X
2011	100,0	97,5	1,5	1,6	4,3	8,6	24,9	49,9	6,8	X	X
2012	100,0	96,2	1,6	3,3	8,3	25,8	51,1	6,0	X	X	X
2013	100,0	94,5	3,2	6,8	25,1	53,3	6,2	X	X	X	X
2014	100,0	91,2	7,0	22,7	55,9	5,6	X	X	X	X	X
2015	100,0	84,2	23,0	52,9	8,4	X	X	X	X	X	X
2016	100,0	62,5	54,4	8,1	X	X	X	X	X	X	X
2017	100,0	8,5	8,5	X	X	X	X	X	X	X	X

3.5 Entwicklung beendeter Insolvenzverfahren ehemals selbstständig Tätiger mit vereinfachtem Verfahren nach Eröffnungsjahren, Anzahl, Beendigungs- und Deckungsquoten

Insolvenzverfahren ehemals selbstständig Tätiger mit vereinfachtem Verfahren: Eröffnet in den Jahren 2009 bis 2017, beendet bis zum 31.12.2017

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Beendet im Jahr								
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Deckungsquote ¹ in Prozent											
Insgesamt	X	0,9	1,1	1,2	1,0	0,9	0,8	0,6	0,6	0,6	0,2
Eröffnet im Jahr											
2009	X	1,2	4,7	10,2	3,0	3,4	2,4	1,5	0,9	0,6	0,2
2010	X	1,2	9,0	5,4	6,7	2,8	1,6	0,9	0,4	0,3	X
2011	X	0,9	3,6	2,3	2,9	2,0	0,8	0,3	0,1	X	X
2012	X	1,0	3,4	2,0	1,9	1,1	0,5	0,6	X	X	X
2013	X	1,1	2,0	3,5	1,1	0,4	0,0	X	X	X	X
2014	X	0,9	3,6	1,1	0,3	0,1	X	X	X	X	X
2015	X	0,5	0,9	0,4	0,2	X	X	X	X	X	X
2016	X	0,3	0,3	0,1	X	X	X	X	X	X	X
2017	X	0,2	0,2	X	X	X	X	X	X	X	X

1 Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.

3.6 Entwicklung beendeter Insolvenzverfahren von Verbrauchern nach Eröffnungsjahren, Anzahl, Beendigungs- und Deckungsquoten

Insolvenzverfahren von Verbrauchern: Eröffnet in den Jahren 2009 bis 2017, beendet bis zum 31.12.2017

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Beendet im Jahr								
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
Anzahl											
Insgesamt	798 706	679 539	76 970	81 097	90 935	89 956	95 169	94 278	87 420	56 807	6 907
davon:											
Eröffnet im Jahr											
2009	98 778	95 595	294	462	965	1 480	3 409	8 378	24 529	49 171	6 907
2010	106 291	103 811	589	1 107	1 644	3 352	8 716	25 336	55 431	7 636	X
2011	101 074	98 516	1 049	1 438	3 223	7 562	24 439	53 345	7 460	X	X
2012	95 560	92 047	1 252	2 627	6 791	22 037	52 121	7 219	X	X	X
2013	89 206	84 960	2 312	5 662	21 147	49 355	6 484	X	X	X	X
2014	84 444	78 618	5 015	17 621	49 812	6 170	X	X	X	X	X
2015	78 230	68 400	16 047	45 000	7 353	X	X	X	X	X	X
2016	75 163	51 188	44 008	7 180	X	X	X	X	X	X	X
2017	69 960	6 404	6 404	X	X	X	X	X	X	X	X
Beendigungsquote in Prozent											
Insgesamt	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Eröffnet im Jahr											
2009	100,0	96,8	0,3	0,5	1,0	1,5	3,5	8,5	24,8	49,8	7,0
2010	100,0	97,7	0,6	1,0	1,5	3,2	8,2	23,8	52,2	7,2	X
2011	100,0	97,5	1,0	1,4	3,2	7,5	24,2	52,8	7,4	X	X
2012	100,0	96,3	1,3	2,7	7,1	23,1	54,5	7,6	X	X	X
2013	100,0	95,2	2,6	6,3	23,7	55,3	7,3	X	X	X	X
2014	100,0	93,1	5,9	20,9	59,0	7,3	X	X	X	X	X
2015	100,0	87,4	20,5	57,5	9,4	X	X	X	X	X	X
2016	100,0	68,1	58,6	9,6	X	X	X	X	X	X	X
2017	100,0	9,2	9,2	X	X	X	X	X	X	X	X

3.6 Entwicklung beendeter Insolvenzverfahren von Verbrauchern nach Eröffnungsjahren, Anzahl, Beendigungs- und Deckungsquoten

Insolvenzverfahren von Verbrauchern: Eröffnet in den Jahren 2009 bis 2017, beendet bis zum 31.12.2017

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Beendet im Jahr								
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
	Deckungsquote ¹ in Prozent										
Insgesamt	X	1,7	2,2	2,4	1,9	1,7	1,6	1,3	1,2	1,1	0,7
Eröffnet im Jahr											
2009	X	2,3	7,2	8,3	8,2	6,4	5,0	3,4	2,0	1,1	0,7
2010	X	2,0	9,8	9,0	6,7	3,6	3,3	1,8	0,9	0,5	X
2011	X	1,8	6,5	5,3	5,6	3,4	1,8	0,6	0,4	X	X
2012	X	1,7	7,9	5,1	3,4	1,9	0,6	0,6	X	X	X
2013	X	1,9	5,3	6,2	1,9	0,7	0,2	X	X	X	X
2014	X	1,3	4,0	1,8	0,6	0,2	X	X	X	X	X
2015	X	1,1	1,9	0,8	0,2	X	X	X	X	X	X
2016	X	0,7	0,8	0,3	X	X	X	X	X	X	X
2017	X	0,2	0,2	X	X	X	X	X	X	X	X

1 Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.

3.7 Entwicklung beendeter Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren nach Eröffnungsjahren, Anzahl, Beendigungs- und Deckungsquoten

Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren: Eröffnet in den Jahren 2009 bis 2017, beendet bis zum 31.12.2017

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Beendet im Jahr								
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
	Anzahl										
Insgesamt	13 164	8 219	1 502	1 394	1 348	1 073	955	909	663	341	34
davon:											
Eröffnet im Jahr											
2009	1 199	1 045	37	35	54	56	93	170	277	289	34
2010	1 271	1 099	47	48	82	107	166	283	314	52	X
2011	1 378	1 202	56	66	122	200	309	377	72	X	X
2012	1 410	1 125	83	112	192	322	337	79	X	X	X
2013	1 434	1 068	118	201	364	335	50	X	X	X	X
2014	1 692	1 212	240	443	476	53	X	X	X	X	X
2015	1 510	840	356	426	58	X	X	X	X	X	X
2016	1 551	504	441	63	X	X	X	X	X	X	X
2017	1 719	124	124	X	X	X	X	X	X	X	X
	Beendigungsquote in Prozent										
Insgesamt	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Eröffnet im Jahr											
2009	100,0	87,2	3,1	2,9	4,5	4,7	7,8	14,2	23,1	24,1	2,8
2010	100,0	86,5	3,7	3,8	6,5	8,4	13,1	22,3	24,7	4,1	X
2011	100,0	87,2	4,1	4,8	8,9	14,5	22,4	27,4	5,2	X	X
2012	100,0	79,8	5,9	7,9	13,6	22,8	23,9	5,6	X	X	X
2013	100,0	74,5	8,2	14,0	25,4	23,4	3,5	X	X	X	X
2014	100,0	71,6	14,2	26,2	28,1	3,1	X	X	X	X	X
2015	100,0	55,6	23,6	28,2	3,8	X	X	X	X	X	X
2016	100,0	32,5	28,4	4,1	X	X	X	X	X	X	X
2017	100,0	7,2	7,2	X	X	X	X	X	X	X	X

3.7 Entwicklung beendeter Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren nach Eröffnungsjahren, Anzahl, Beendigungs- und Deckungsquoten

Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren: Eröffnet in den Jahren 2009 bis 2017, beendet bis zum 31.12.2017

Gegenstand der Nachweisung	Eröffnete Insolvenzverfahren		Beendet im Jahr								
	insgesamt	darunter bisher beendete Verfahren	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
	Deckungsquote ¹ in Prozent										
Insgesamt	X	7,9	8,3	10,1	11,4	5,9	6,9	4,6	6,2	3,5	10,7
Eröffnet im Jahr											
2009	X	8,3	20,8	8,0	12,4	9,9	7,1	3,5	5,5	3,7	10,7
2010	X	6,6	6,3	16,5	9,5	4,5	6,6	4,5	7,8	2,0	X
2011	X	7,0	3,7	13,0	15,0	4,6	7,0	6,0	1,7	X	X
2012	X	8,4	12,1	17,1	4,1	8,6	6,7	6,7	X	X	X
2013	X	10,4	5,6	4,5	23,8	7,2	6,5	X	X	X	X
2014	X	6,6	6,6	11,0	4,1	2,0	X	X	X	X	X
2015	X	9,9	6,9	14,1	1,4	X	X	X	X	X	X
2016	X	7,6	7,9	4,8	X	X	X	X	X	X	X
2017	X	11,1	11,1	X	X	X	X	X	X	X	X

1 Deckungsquote im engeren Sinne: Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen.

4.1 Entscheidung über die Restschuldbefreiung bei Insolvenzverfahren natürlicher Personen nach finanziellen Ergebnissen und Art des Schuldners

Insolvenzverfahren natürlicher Personen ¹: Eröffnet im Jahr 2010, Entscheidung über die Restschuldbefreiung bis 31.12.2017

Gegenstand der Nachweisung	Einheit	Eröffnete Insolvenzverfahren	darunter mit Entscheidung über die Restschuldbefreiung						darunter beendete Insolvenzverfahren
			insgesamt	Art der Entscheidung					
				Restschuldbefreiung wurde erteilt	Restschuldbefreiung wurde versagt	Rücknahme des Antrags	Schuldner/-in verstorben	Restschuldbefreiung wurde nach Erteilung widerrufen	
Insgesamt									
Insgesamt	Anzahl	142 086	130 080	120 403	6 562	70	3 032	13	128 001
Höhe der Forderungen ²	1 000 Euro	X	9 738 029	9 221 119	313 756	7 929	194 875	350	9 738 029
Höhe der Verluste ³	1 000 Euro	X	9 334 635	8 830 448	308 742	7 406	187 715	325	9 334 635
Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä.									
Insgesamt	Anzahl	1 570	1 319	1 241	48	1	28	1	1 236
Höhe der Forderungen ²	1 000 Euro	X	531 599	519 475	6 862	-	.	.	531 599
Höhe der Verluste ³	1 000 Euro	X	511 727	499 767	6 724	-	.	.	511 727
Einzelunternehmen									
Insgesamt	Anzahl	13 336	11 252	10 482	551	23	195	1	10 616
Höhe der Forderungen ²	1 000 Euro	X	2 187 046	2 080 639	67 336	.	33 558	.	2 187 046
Höhe der Verluste ³	1 000 Euro	X	2 044 677	1 943 548	65 395	.	30 658	.	2 044 677
Ehemals selbstständig Tätige mit Regelinsolvenzverfahren									
Insgesamt	Anzahl	15 655	13 890	12 820	790	9	269	2	13 536
Höhe der Forderungen ²	1 000 Euro	X	2 421 626	2 266 059	102 437	.	51 769	.	2 421 626
Höhe der Verluste ³	1 000 Euro	X	2 347 214	2 194 841	100 729	.	50 314	.	2 347 214
Ehemals selbstständig Tätige mit vereinfachtem Verfahren									
Insgesamt	Anzahl	5 234	4 885	4 602	144	1	138	-	4 846
Höhe der Forderungen ²	1 000 Euro	X	503 976	464 106	19 439	.	.	-	503 976
Höhe der Verluste ³	1 000 Euro	X	493 703	454 141	19 332	.	.	-	493 703
Verbraucher									
Insgesamt	Anzahl	106 291	98 734	91 258	5 029	36	2 402	9	97 767
Höhe der Forderungen ²	1 000 Euro	X	4 093 783	3 890 841	117 681	1 011	84 025	225	4 093 783
Höhe der Verluste ³	1 000 Euro	X	3 937 315	3 738 150	116 561	956	81 448	200	3 937 315

1 Natürliche Personen umfassen natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä., ehemals selbstständig Tätige mit Regelinsolvenzverfahren oder mit vereinfachtem Verfahren, Einzelunternehmen sowie Verbraucher.

2 Forderungen: Summe aus befriedigten Absonderungsrechten und quotenberechtigten Forderungen. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten. Angaben liegen nur für Insolvenzverfahren vor, die bis 31.12.2017 beendet worden sind.

3 Verluste: Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag. Angaben liegen nur für Insolvenzverfahren vor, die bis 31.12.2017 beendet worden sind.

4.2 Versagungsgründe der Restschuldbefreiung bei Insolvenzverfahren natürlicher Personen nach finanziellen Ergebnissen und Art des Schuldners

Insolvenzverfahren natürlicher Personen¹: Eröffnet im Jahr 2010, Entscheidung über die Restschuldbefreiung bis 31.12.2017

Gegenstand der Nachweisung	Einheit	Eröffnete Insolvenzverfahren	darunter Verfahren mit Versagung der Restschuldbefreiung												
			insgesamt	Versagungsgründe ²											
				Insolvenzstrafat vor dem Schlussstermin	Falsche Angaben	Frühere Restschuldbefreiung	Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung	Verletzung der Mitwirkungspflicht	Falsche Verzeichnisse	Verletzung der Erwerbsobliegenheiten	Verstoß gegen Obliegenheiten	Insolvenzstrafat ab dem Schlussstermin	Mindestvergütung des Treuhänders nicht gezahlt	Keine Zahlung bei vereinfachter Verteilung	Nachträgliche Versagung der Restschuldbefreiung
Insgesamt															
Insgesamt	Anzahl	142 086	6 562	36	53	11	39	738	40	164	566	34	5 140	22	25
Höhe der Forderungen ³	1 000 Euro	X	313 756	12 897	11 042	1 378	3 315	59 824	7 860	5 258	46 706	4 852	174 943	644	568
Höhe der Verluste ⁴	1 000 Euro	X	308 742	12 872	10 784	1 253	3 213	58 373	7 710	5 207	45 455	4 834	173 082	636	568
Natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä.															
Insgesamt	Anzahl	1 570	48	-	-	-	1	12	-	-	3	1	31	-	-
Höhe der Forderungen ³	1 000 Euro	X	6 862	-	-	-	-	1 063	-	-	3 287	-	2 149	-	-
Höhe der Verluste ⁴	1 000 Euro	X	6 724	-	-	-	-	1 043	-	-	3 210	-	2 107	-	-
Einzelunternehmen															
Insgesamt	Anzahl	13 336	551	4	13	7	3	103	5	6	68	3	354	1	-
Höhe der Forderungen ³	1 000 Euro	X	67 336	.	3 409	1 228	.	20 202	1 318	.	9 364	739	32 328	.	-
Höhe der Verluste ⁴	1 000 Euro	X	65 395	.	3 236	1 183	.	19 623	1 313	.	8 840	739	31 676	.	-
Ehemals selbstständig Tätige mit Regelinsolvenzverfahren															
Insgesamt	Anzahl	15 655	790	8	14	-	7	126	6	20	112	5	527	1	2
Höhe der Forderungen ³	1 000 Euro	X	102 437	6 702	6 069	-	1 246	18 414	2 594	1 970	18 989	1 715	49 061	.	.
Höhe der Verluste ⁴	1 000 Euro	X	100 729	6 689	6 028	-	1 242	17 904	2 585	1 942	18 493	1 714	48 404	.	.
Ehemals selbstständig Tätige mit vereinfachtem Verfahren															
Insgesamt	Anzahl	5 234	144	1	3	-	2	12	4	2	18	2	105	-	-
Höhe der Forderungen ³	1 000 Euro	X	19 439	.	174	-	.	1 983	666	.	2 522	.	12 843	-	-
Höhe der Verluste ⁴	1 000 Euro	X	19 332	.	168	-	.	1 983	645	.	2 474	.	12 827	-	-
Verbraucher															
Insgesamt	Anzahl	106 291	5 029	23	23	4	26	485	25	136	365	23	4 123	20	23
Höhe der Forderungen ³	1 000 Euro	X	117 681	5 910	1 391	149	1 949	18 163	3 282	2 298	12 544	748	78 562	403	.
Höhe der Verluste ⁴	1 000 Euro	X	116 561	5 903	1 351	70	1 851	17 820	3 167	2 277	12 439	740	78 067	395	.

1 Natürliche Personen umfassen natürliche Personen als Gesellschafter u.Ä., ehemals selbstständig Tätige mit Regelinsolvenzverfahren oder mit vereinfachtem Verfahren, Einzelunternehmen sowie Verbraucher.

2 Es kann bei einem Verfahren mehrere Versagungsgründe geben.

3 Forderungen: Summe aus befriedigten Absonderungsrechten und quotenberechtigten Forderungen. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten. Angaben liegen nur für Insolvenzverfahren vor, die bis 31.12.2017 beendet worden sind.

4 Verluste: Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag. Angaben liegen nur für Insolvenzverfahren vor, die bis 31.12.2017 beendet worden sind.

Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung – Glossar

Abschlagszahlungen

Abschlagszahlungen umfassen die Verteilung von Barmitteln aus der [Insolvenzmasse](#) an die Insolvenzgläubiger. Verteilungen an die Insolvenzgläubiger können sooft stattfinden, wie hinreichende Barmittel in der Insolvenzmasse vorhanden sind.

Absonderungsrechte

Ein Absonderungsrecht beinhaltet das Recht auf gesonderte und vorzugsweise Befriedigung eines Insolvenzgläubigers aus einem zur Masse gehörenden Gegenstand aufgrund eines ihm zustehenden Sicherungsrechts. Sofern die erzielten Verwertungserlöse zu einem Ausfall führen, können die nicht befriedigten Absonderungsrechte als ungesicherte Forderung angemeldet werden und sind dann in den [quotenberechtigten Forderungen](#) enthalten.

Aufhebung aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans

Der Schuldner kann mit der Mehrheit seiner Gläubiger einen Insolvenzplan vereinbaren, in dem die Form der Schuldenbereinigung festgelegt wird. Sobald die Bestätigung des Insolvenzplans rechtskräftig ist und der Insolvenzplan nicht etwas anderes vorsieht, beschließt das Insolvenzgericht die Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Der Insolvenzplan wurde ursprünglich für die Sanierung von Unternehmen entwickelt. Seit dem 1. Juli 2014 sind Insolvenzpläne auch für [vereinfachte Insolvenzverfahren](#) beziehungsweise Verbraucherinsolvenzverfahren zulässig.

Aufhebung nach Schlussverteilung

In der Schlussverteilung wird der [zur Verteilung verfügbare Betrag](#) unter den Gläubigern, die [quotenberechtigten Forderungen](#) zur Insolvenztabelle angemeldet haben, anteilig ausgezahlt. Sobald die Schlussverteilung vollzogen ist, beschließt das Insolvenzgericht die Aufhebung des [Insolvenzverfahrens](#).

Beendigung aufgrund Rechtsmittelentscheids

Wenn ein [Insolvenzverfahren](#) eröffnet wird, steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde gegen den Eröffnungsbeschluss zu. Wenn die Beschwerde Erfolg hat, wird der Eröffnungsbeschluss aufgehoben.

Betriebsfortführung

Eine Betriebsfortführung liegt vor, solange keine Veräußerung oder Stilllegung des Unternehmens des Schuldners erfolgt und die operativen Geschäfte, gegebenenfalls auch nur für Teile des Betriebes, weitergeführt werden.

Deckungsquote

In der Insolvenzstatistik werden zwei Deckungsquoten berechnet.

Erstens die **Deckungsquote im engeren Sinne**, die zur Vereinfachung häufig nur Deckungsquote genannt wird. Sie wird als Anteil des [zur Verteilung verfügbaren Betrages](#) an den [quotenberechtigten Forderungen](#) berechnet.

Zweitens die **Deckungsquote im weiteren Sinne**. Sie wird als Anteil der Summe aus den befriedigten [Absonderungsrechten](#) und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag an den Forderungen berechnet. Die Forderungen entsprechen der Summe aus befriedigten Absonderungsrechten und quotenberechtigten Forderungen. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

Eigenverwaltung

Das [Regelinsolvenzverfahren](#) kann nicht nur von einem gerichtlich bestellten Insolvenzverwalter, sondern alternativ auch in Eigenverwaltung geführt werden. Bei der Eigenverwaltung ist der Schuldner berechtigt, unter Aufsicht eines sogenannten Sachwalters die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie zu verfügen.

Einstellung mangels Masse

Stellt sich nach der Eröffnung des [Insolvenzverfahrens](#) heraus, dass die [Insolvenzmasse](#) nicht ausreicht, um die Kosten des Insolvenzverfahrens zu decken, so stellt das Insolvenzgericht das Verfahren ein. Die Einstellung unterbleibt, wenn ein ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird oder die Kosten gestundet werden.

Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit

Sind die Kosten des [Insolvenzverfahrens](#) gedeckt und reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um die fälligen sonstigen Masseverbindlichkeiten zu erfüllen, so muss der Insolvenzverwalter dem Insolvenzgericht anzeigen, dass Masseunzulänglichkeit vorliegt. Gleiches gilt, wenn die Masse voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die bestehenden sonstigen Masseverbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Sobald der Insolvenzverwalter die vorhandene [Insolvenzmasse](#) verteilt hat, stellt das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren ein.

Einstellung mit Zustimmung der Gläubiger

Das [Insolvenzverfahren](#) ist auf Antrag des Schuldners einzustellen, wenn er nach Ablauf der Anmeldefrist für die Forderungen die Zustimmung aller Insolvenzgläubiger nachweisen kann, die Forderungen angemeldet haben.

Gesamtgutinsolvenzverfahren

Beim Gesamtgutinsolvenzverfahren gilt nicht der Grundsatz der Universalinsolvenz, wonach das gesamte Vermögen des Schuldners haftet. Vielmehr haftet im Gesamtgutinsolvenzverfahren ausschließlich das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft. Unter dem Gesamtgut einer Gütergemeinschaft wird das Vermögen verstanden, das die Ehegatten in die Ehe einbringen und während der Ehe erwerben. Es handelt sich um gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Gesamtgutinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

Insolvenzmasse

Die Insolvenzmasse umfasst das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt.

Insolvenzverfahren

Es existieren mehrere Typen von Insolvenzverfahren. Zu unterscheiden ist im Wesentlichen zwischen [Regel-](#) und [vereinfachten Insolvenzverfahren](#) bzw. Verbraucherinsolvenzverfahren. Darüber hinaus gibt es Sonderinsolvenzverfahren, zu denen beispielsweise [Nachlassinsolvenzverfahren](#) zählen.

Das Insolvenzverfahren unterteilt sich in zwei wesentliche Abschnitte, und zwar in das Eröffnungs- bzw. Antragsverfahren und in das eröffnete Verfahren. Das eröffnete Verfahren beginnt mit einem vom Gericht erlassenen Eröffnungsbeschluss. Ziel eines Insolvenzverfahrens ist es, den Gläubigern die Befriedigung ihrer Forderungen durch Verwertung des Schuldnervermögens zu ermöglichen. Beendet wird das typische eröffnete Insolvenzverfahren durch einen Aufhebungsbeschluss des Insolvenzgerichts nach dem Schlusstermin und der Schlussverteilung. Es sind auch andere Arten der Beendigung eines eröffneten Insolvenzverfahrens möglich: Die Beendigung aufgrund Rechtsmittelbescheid, der Wegfall des Eröffnungsgrundes, die Einstellung mit Zustimmung der Gläubiger, Einstellung mangels Masse, Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit und Aufhebung aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans. Sofern der Schuldner eine natürliche Person ist, kann er [Restschuldbefreiung](#) beantragen. Diese ermöglicht verschuldeten Personen, nach einer Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu sein.

Masseverbindlichkeiten

Bei Masseverbindlichkeiten handelt es sich um Verbindlichkeiten, die vor anderen Forderungen in voller Höhe aus der [Insolvenzmasse](#) bedient werden und meist während des [Insolvenzverfahrens](#) entstehen. Die Masseverbindlichkeiten umfassen die Kosten des Insolvenzverfahrens sowie die sonstigen Masseverbindlichkeiten. Zu den sonstigen Masseverbindlichkeiten gehören unter anderem Verbindlichkeiten, die durch Rechtsgeschäfte des Insolvenz-

verwalters im Rahmen der Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse begründet sind.

Erst nach der Befriedigung der Masseverbindlichkeiten werden die anderen Forderungen ([quotenberechtigte Forderungen](#)) aus der restlichen Insolvenzmasse (dem [zur Verteilung verfügbaren Betrag](#)) bedient.

Nachlassinsolvenzverfahren

In einem Nachlassinsolvenzverfahren haften die Erben nicht mit ihrem gesamten Vermögen, sondern nur mit dem Nachlass, d.h. mit dem ererbten Vermögen. Das Nachlassinsolvenzverfahren gewährleistet zudem, dass mit der [Insolvenzmasse](#) ausschließlich die Nachlassgläubiger befriedigt werden. Nachlassinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

Quotenberechtigte Forderungen

Die Gläubiger müssen ihre Forderungen bei dem Insolvenzverwalter zur sogenannten Insolvenztabelle anmelden. Die quotenberechtigten Forderungen entsprechen den tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen. In den quotenberechtigten Forderungen sind die nicht befriedigten [Absonderungsrechte](#) enthalten.

Regelinsolvenzverfahren

Diese Verfahrensart kommt für Unternehmen in Betracht. Außerdem findet es Anwendung bei solchen Personen, die wirtschaftlich tätig sind. Dazu gehören u. a. auch die persönlich haftende Gesellschafterin bzw. der Gesellschafter einer OHG oder die Mehrheitsgesellschafterin bzw. der Mehrheitsgesellschafter einer Kapitalgesellschaft. Darüber hinaus kommt das Regelinsolvenzverfahren auch bei ehemals selbstständig Tätigen zur Anwendung, deren Vermögensverhältnisse als nicht überschaubar eingestuft werden oder bei denen Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Vermögensverhältnisse gelten als nicht überschaubar, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, mindestens 20 Gläubiger hat.

Restschuldbefreiung

Die Restschuldbefreiung ermöglicht natürlichen Personen nach einer Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu werden. Das Restschuldbefreiungsverfahren kommt daher für Verbraucher, für Personen, die unternehmerisch tätig sind, sowie für ehemals selbstständig tätige Personen in Frage. Der Schuldner muss den Antrag auf Restschuldbefreiung mit dem Insolvenzantrag oder unverzüglich nach diesem Antrag stellen. Über den Antrag entscheidet das Insolvenzgericht.

Sanierung

Eine Sanierung liegt vor bei einer Fortführung des Unternehmens unter Beibehaltung des bisherigen Unternehmensträgers oder bei einer Erhaltung des Betriebes oder von Betriebsteilen durch eine übertragende Sanierung. Bei einer übertragenden Sanierung werden der Betrieb als Ganzes oder nur Betriebsteile, auf einen anderen Rechtsträger übertragen.

Vereinfachtes Insolvenzverfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren

Ein vereinfachtes [Insolvenzverfahren](#) kommt außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung. Vermögensverhältnisse gelten als überschaubar, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt, zu dem der Insolvenzantrag gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat. Im Vergleich zum [Regelinsolvenzverfahren](#) existieren im vereinfachten Insolvenzverfahren einige Besonderheiten: Beispielsweise entfällt der Berichtstermin, in dem die Gläubiger über den Erhalt und die [Sanierung](#) eines Unternehmens entscheiden. Anstelle eines Insolvenzverwalters wird ein Treuhänder bestellt. Die Regelungen über die [Eigenverwaltung](#) und den Insolvenzplan finden ebenfalls keine Anwendung. Darüber hinaus kann das Gericht bei überschaubaren Vermögensverhältnissen ein schriftliches Verfahren anordnen.

Verluste

Die Verluste von [Insolvenzverfahren](#) werden als Differenz zwischen den [quotenberechtigten Forderungen](#) und dem [zur Verteilung verfügbaren Betrag](#) ermittelt.

Vorfinanzierung von Insolvenzgeld

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben bei Eintritt einer Unternehmensinsolvenz Anspruch auf ausstehende Lohn- und Gehaltszahlungen für die vorangegangenen drei Monate. Die von einer Insolvenz betroffenen Arbeitnehmer/-innen erhalten deshalb ein sogenanntes Insolvenzgeld von der Bundesagentur für Arbeit.

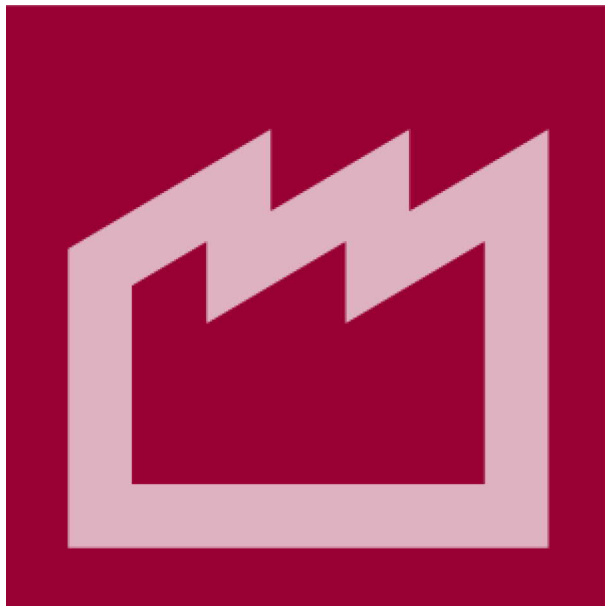
Wegfall des Eröffnungsgrundes

Das [Insolvenzverfahren](#) ist auf Antrag des Schuldners einzustellen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Einstellung beim Schuldner weder Zahlungsunfähigkeit noch drohende Zahlungsunfähigkeit noch, soweit die Überschuldung Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist, Überschuldung vorliegt.

Zur Verteilung verfügbarer Betrag

Für die Schlussverteilung in einem [Insolvenzverfahren](#) wird eine Quote aus dem [zur Verteilung verfügbaren Betrag](#) und den [quotenberechtigten Forderungen](#) berechnet und auf dieser Grundlage erfolgt eine anteilige Auszahlung des zur Verteilung verfügbaren Betrages an die Gläubiger der quotenberechtigten Forderungen.

Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung



2017

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 27/03/2019

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49(0)611/75 2405

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- Bezeichnung der Statistik: Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung
- Rechtsgrundlage: Gesetz über die Insolvenzstatistik (Insolvenzstatistikgesetz - InsStatG)
- Erhebungseinheiten: Gerichtlich bestellte Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder in Deutschland
- Berichtszeitraum: Jahr
- Periodizität: jährlich

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik: Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung liefert Informationen über die Anzahl der beendeten Insolvenzverfahren, die Summe der befriedigten Absonderungsrechte, die Summe der quotenberechtigten Insolvenzforderungen, den zur Verteilung an Insolvenzgläubiger verfügbaren Betrag und die Abschlagszahlungen. In den Ergebnissen werden außerdem Deckungsquoten und Verluste veröffentlicht, untergliedert nach Art des Schuldners und bei Insolvenzverfahren von Unternehmen differenziert nach Wirtschaftszweig, Rechtsform, Alter des Unternehmens und Zahl der Arbeitnehmer. Bei natürlichen Personen werden Angaben zur Ankündigung der Restschuldbefreiung nachgewiesen. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren eines Unternehmens werden zusätzlich Angaben zur Betriebsfortführung, zum Sanierungserfolg (unter anderem auch die gesicherten Arbeitsplätze) und zur Eigenverwaltung erhoben. Diese Angaben werden untergliedert nach Höhe der Forderungen, Höhe der Verluste, Rechtsform, Alter der Unternehmen und Vorfinanzierung von Insolvenzgeld dargestellt. Ab dem Berichtsjahr 2014 werden auch Ergebnisse über die Art der Beendigung der Insolvenzverfahren veröffentlicht. Ergebnisse über die Erteilung der Restschuldbefreiung sowie die Gründe für eine Versagung der Restschuldbefreiung wurden erstmalig für das Berichtsjahr 2017 publiziert.
- Hauptnutzer: Ministerien, Banken, Verbände, Hochschulen, Forschungsinstitute, Medien und Wirtschaftsauskunfteien

3 Methodik

Seite 9

- Konzept der Datengewinnung: Vollerhebung mit Auskunftspflicht
- Berichtsweg: Vom Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder über das zuständige Amtsgericht an das jeweilige Statistische Amt der Länder
- Erhebungsinstrumente: Automatisierte Datengewinnung mittels eSTATISTIK.core, elektronischer Fragebogen (IDEV), und Papierfragebogen

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 9

- Stichprobenbedingter Fehler: nicht relevant
- Nicht-stichprobenbedingter Fehler: Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen werden durch Rückfragen bei den auskunftspflichtigen Insolvenzverwaltern, Sachwalter und Treuhändern oder durch Recherchen in den Bekanntmachungen der Gerichte ergänzt. Es gibt Hinweise auf Verzerrungen bei den Beendigungsquoten und bei den Merkmalen Betriebsfortführung und Sanierungserfolg.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 10

- Aktualität: Erstmals wurden die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung im April 2016 für das Berichtsjahr 2013 veröffentlicht. Die Aktualität wurde in den folgenden Berichtsjahren sukzessiv verbessert. Seit dem Berichtsjahr 2016 werden die Ergebnisse regelmäßig 15 Monate nach Ende des Berichtszeitraumes veröffentlicht. Eine weitere Verbesserung der Aktualität wird angestrebt.

6 Vergleichbarkeit

Seite 11

- Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung sind grundsätzlich zeitlich und räumlich vergleichbar.

7 Kohärenz

Seite 11

- Statistikübergreifende Kohärenz: Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung weisen einen engen Bezug zu den Ergebnissen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren auf. Für einige in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren nachgewiesenen Insolvenzverfahren wird es aus verschiedenen Gründen keine Meldungen zu der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung geben.

- Statistikinterne Kohärenz: Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung zu unterschiedlichen Merkmalen sind konsistent.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 12

- Veröffentlichungen zu den Insolvenzstatistiken finden Sie unter: www.destatis.de › Themen › Branchen und Unternehmen › Unternehmen › Gewerbemeldungen und Insolvenzen
- Detaillierte Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer und teilweise auch regional tiefer gegliederte Ergebnisse publizieren die Statistischen Ämter der Länder.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 13

-

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Alle natürlichen und juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (Personengesellschaften), für die im betrachteten Zeitraum ein Insolvenzverfahren beendet wurde. Zur Grundgesamtheit gehören auch alle beendeten Nachlass- und Gesamgutinsolvenzverfahren sowie natürliche Personen, für die im Restschuldbefreiungsverfahren eine Entscheidung bezüglich der Erteilung der Restschuldbefreiung ergangen ist.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind die Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder in Deutschland, die von dem zuständigen Amtsgericht für die Insolvenzverfahren bestellt wurden. Darstellungseinheiten sind alle beendeten Regel-, Verbraucher-, Nachlass- und Gesamgutinsolvenzverfahren sowie natürliche Personen mit einem Restschuldbefreiungsverfahren.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden vom Statistischen Bundesamt für Deutschland ausgewiesen. Bei einzelnen Angaben erfolgt zudem eine Differenzierung nach Bundesländern. Detaillierte Länderergebnisse und teilweise auch regional tiefer gegliederte Daten stellen die Statistischen Ämter der Länder zur Verfügung.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Bei der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden die bis zu einem bestimmten Jahr (entspricht dem Berichtsjahr) beendeten Insolvenzverfahren differenziert nach Eröffnungsjahren, also den Jahren, in denen die Insolvenzverfahren eröffnet wurden, abgebildet. So werden beispielsweise Ergebnisse über Insolvenzverfahren, die im Jahr 2009 eröffnet und bis zum Jahr 2013 beendet worden sind, für das Berichtsjahr 2013 dargestellt. Die Statistik umfasst nur Insolvenzverfahren, die ab dem Jahr 2009 eröffnet wurden.

Ab dem Berichtsjahr 2017 werden die Ergebnisse mit zwei festen Zeitabständen zu den Eröffnungsjahren ($t+3$ und $t+7$, t =Eröffnungsjahr) der Insolvenzverfahren publiziert. So werden für das Berichtsjahr 2017 Verbraucherinsolvenzverfahren, die im Jahr 2014 eröffnet und bis zum Jahr 2017 beendet wurden ($t+3$), sowie alle Insolvenzverfahren, die im Jahr 2010 eröffnet und bis zum Jahr 2017 beendet wurden ($t+7$), veröffentlicht.

1.5 Periodizität

Jährlich.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582, 2589), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 5 Absatz 2 InsStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 5 Absatz 1 InsStatG dürfen die statistischen Ämter Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Summe der befriedigten Absonderungsrechte, der quotenberechtigten Forderungen, des zur Verteilung verfügbaren Betrags, der Abschlusszahlungen sowie der Verluste und die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer werden nicht

veröffentlicht, wenn weniger als drei Insolvenzverfahren zu diesem Ergebnis beitragen (primäre Geheimhaltung). Hieran schließt sich gegebenenfalls die Sperrung weiterer Positionen an, damit die primär gesperrten Positionen nicht über Differenzrechnungen ermittelt werden können (sekundäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Datenqualität beitragen (siehe hierzu insbesondere Kapitel 3). Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Als weitere Maßnahme der Qualitätssicherung wird regelmäßig eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder einberufen. Die Arbeitsgruppe erarbeitet methodische und konzeptionelle Verbesserungsvorschläge, die auf der jährlichen Sitzung der Fachreferenten aller statistischen Ämter (Referentenbesprechung über die Insolvenzstatistik) diskutiert und gegebenenfalls verabschiedet werden.

Alle Datenlieferungen der Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden in den Statistischen Ämtern der Länder einer intensiven Plausibilitätsprüfung unterzogen. Anschließend werden durch Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen Auffälligkeiten in den Daten geklärt und die Angaben - sofern notwendig - korrigiert.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Die in Kapitel 1.8.1 genannten Maßnahmen sichern die Qualität der Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung liefert Informationen über die Anzahl der beendeten Insolvenzverfahren, die Summe der befriedigten Absonderungsrechte, die Summe der quotenberechtigten Insolvenzforderungen, den zur Verteilung an Insolvenzgläubiger verfügbaren Betrag und die Abschlagszahlungen. In den Ergebnissen werden außerdem Deckungsquoten und Verluste veröffentlicht, untergliedert nach Art des Schuldners und bei Insolvenzverfahren von Unternehmen differenziert nach Wirtschaftszweig, Rechtsform, Alter des Unternehmens und Zahl der Arbeitnehmer. Bei natürlichen Personen werden Angaben zur Ankündigung der Restschuldbefreiung nachgewiesen. Handelt es sich um ein Insolvenzverfahren eines Unternehmens werden zusätzlich Angaben zur Betriebsfortführung, zum Sanierungserfolg (unter anderem auch die gesicherten Arbeitsplätze) und zur Eigenverwaltung erhoben. Diese Angaben werden untergliedert nach Höhe der Forderungen, Höhe der Verluste, Rechtsform, Alter der Unternehmen und Vorfinanzierung von Insolvenzgeld dargestellt. Ab dem Berichtsjahr 2014 werden auch Ergebnisse über die Art der Beendigung der Insolvenzverfahren veröffentlicht. Ergebnisse über die Erteilung der Restschuldbefreiung sowie die Gründe bei einer Versagung der Restschuldbefreiung wurden erstmalig für das Berichtsjahr 2017 publiziert.

2.1.2 Klassifikationssysteme

In der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden die folgenden Klassifikationen verwendet:

- Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)
- Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS)
- Rechtsformschlüssel, abgeleitet aus dem Schlüsselverzeichnis der Steuerstatistiken

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

In der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden folgende Konzepte und Definitionen verwendet:

- **Abschlagszahlungen:** Abschlagszahlungen umfassen die Verteilung von Barmitteln aus der Insolvenzmasse an die Insolvenzgläubiger. Verteilungen an die Insolvenzgläubiger können sooft stattfinden, wie hinreichende Barmittel in der Insolvenzmasse vorhanden sind. Abschlagszahlungen werden in der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung nur bei Regelinsolvenzverfahren erhoben.
- **Absonderungsrechte:** Ein Absonderungsrecht beinhaltet das Recht auf gesonderte und vorzugsweise Befriedigung eines Insolvenzgläubigers aus einem zur Masse gehörenden Gegenstand aufgrund eines ihm zustehenden Sicherungsrechts. Sofern die erzielten Verwertungserlöse zu einem Ausfall führen, können die nicht befriedigten Absonderungsrechte als ungesicherte Forderung angemeldet werden und sind dann in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

Angaben zu den befriedigten Absonderungsrechten werden bei beendeten Insolvenzverfahren, die mit Schlussverteilung aufgehoben wurden oder bei denen eine Einstellung mangels Masse oder eine Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit, erhoben. Die befriedigten Absonderungsrechte sind ebenfalls bei Verfahren anzugeben, die

aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans aufgehoben wurden, sofern es sich um Verfahren mit fixer Quote und Erlass der Restforderungen handelt, bei denen keine Zusagen in die Zukunft gemacht werden.

- **Aufhebung aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans:** Der Schuldner kann mit der Mehrheit seiner Gläubiger einen Insolvenzplan vereinbaren, in dem die Form der Schuldenbereinigung festgelegt wird. Sobald die Bestätigung des Insolvenzplans rechtskräftig ist und der Insolvenzplan nicht etwas anderes vorsieht, beschließt das Insolvenzgericht die Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Der Insolvenzplan wurde ursprünglich für die Sanierung von Unternehmen entwickelt. Seit dem 1. Juli 2014 sind Insolvenzpläne auch für vereinfachte Insolvenzverfahren beziehungsweise Verbraucherinsolvenzverfahren zulässig.

- **Aufhebung nach Schlussverteilung:** In der Schlussverteilung wird der zur Verteilung verfügbare Betrag unter den Gläubigern, die quotenberechtigte Forderungen zur Insolvenztabelle angemeldet haben, anteilig ausgezahlt. Sobald die Schlussverteilung vollzogen ist, beschließt das Insolvenzgericht die Aufhebung des Insolvenzverfahrens.

- **Beendigung aufgrund Rechtsmittelentscheid:** Wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde gegen den Eröffnungsbeschluss zu. Wenn die Beschwerde Erfolg hat, wird der Eröffnungsbeschluss aufgehoben.

- **Betriebsfortführung:** Eine Betriebsfortführung liegt vor, solange keine Veräußerung oder Stilllegung des Unternehmens des Schuldners erfolgt und die operativen Geschäfte, gegebenenfalls auch nur für Teile des Betriebes, weitergeführt werden.

- **Deckungsquote:** In der Insolvenzstatistik werden zwei Deckungsquoten berechnet.

Erstens die **Deckungsquote im engeren Sinne**, die zur Vereinfachung häufig nur Deckungsquote genannt wird. Sie wird als Anteil des zur Verteilung verfügbaren Betrages an den quotenberechtigten Forderungen berechnet.

Zweitens die **Deckungsquote im weiteren Sinne**. Sie wird als Anteil der Summe aus den befriedigten Absonderungsrechten und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag an den Forderungen berechnet. Die Forderungen entsprechen der Summe aus befriedigten Absonderungsrechten und quotenberechtigten Forderungen. Nicht befriedigte Absonderungsrechte sind in den quotenberechtigten Forderungen enthalten.

- **Einstellung mangels Masse:** Stellt sich nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens heraus, dass die Insolvenzmasse nicht ausreicht, um die Kosten des Insolvenzverfahrens zu decken, so stellt das Insolvenzgericht das Verfahren ein. Die Einstellung unterbleibt, wenn ein ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird oder die Kosten gestundet werden.

- **Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit:** Sind die Kosten des Insolvenzverfahrens gedeckt und reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um die fälligen sonstigen Masseverbindlichkeiten zu erfüllen, so muss der Insolvenzverwalter dem Insolvenzgericht anzeigen, dass Masseunzulänglichkeit vorliegt. Gleiches gilt, wenn die Masse voraussichtlich nicht ausreichen wird, um die bestehenden sonstigen Masseverbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Sobald der Insolvenzverwalter die vorhandene Insolvenzmasse verteilt hat, stellt das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren ein.

- **Einstellung mit Zustimmung der Gläubiger:** Das Insolvenzverfahren ist auf Antrag des Schuldners einzustellen, wenn er nach Ablauf der Anmeldefrist für die Forderungen die Zustimmung aller Insolvenzgläubiger nachweisen kann, die Forderungen angemeldet haben.

- **Gesamtgutinsolvenzverfahren:** Beim Gesamtgutinsolvenzverfahren gilt nicht der Grundsatz der Universalinsolvenz, wonach das gesamte Vermögen des Schuldners haftet. Vielmehr haftet im Gesamtgutinsolvenzverfahren ausschließlich das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft. Unter dem Gesamtgut einer Gütergemeinschaft wird das Vermögen verstanden, das die Ehegatten in die Ehe einbringen und während der Ehe erwerben. Es handelt sich um gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten. Gesamtgutinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

- **Insolvenzmasse:** Die Insolvenzmasse umfasst das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt.

- **Insolvenzverfahren:** Es existieren mehrere Typen von Insolvenzverfahren. Zu unterscheiden ist im Wesentlichen zwischen Regel- und vereinfachten Insolvenzverfahren bzw. Verbraucherinsolvenzverfahren. Darüber hinaus gibt es Sonderinsolvenzverfahren, zu denen beispielsweise Nachlassinsolvenzverfahren zählen. Das Insolvenzverfahren unterteilt sich in zwei wesentliche Abschnitte, und zwar in das Eröffnungs- bzw. Antragsverfahren und in das eröffnete Verfahren. Das eröffnete Verfahren beginnt mit einem vom Gericht erlassenen Eröffnungsbeschluss. Ziel eines Insolvenzverfahrens ist es, den Gläubigern die Befriedigung ihrer Forderungen durch Verwertung des Schuldnervermögens zu ermöglichen. Beendet wird das typische eröffnete Insolvenzverfahren durch einen Aufhebungsbeschluss des Insolvenzgerichts nach dem Schlusstermin und der Schlussverteilung. Es sind auch andere Arten der Beendigung eines eröffneten Insolvenzverfahrens möglich: Die Beendigung aufgrund Rechtsmittelbescheid, der Wegfall des Eröffnungsgrundes, die Einstellung mit Zustimmung der Gläubiger, Einstellung mangels Masse, Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit und Aufhebung aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans. Sofern der Schuldner eine natürliche Person ist, kann er Restschuldbefreiung beantragen. Diese ermöglicht verschuldeten Personen, nach einer Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu sein.

- **Masseverbindlichkeiten:** Bei Masseverbindlichkeiten handelt es sich um Verbindlichkeiten, die vor anderen Forderungen in voller Höhe aus der Insolvenzmasse bedient werden und meist während des Insolvenzverfahrens

entstehen. Die Masseverbindlichkeiten umfassen die Kosten des Insolvenzverfahrens sowie die sonstigen Masseverbindlichkeiten. Zu den sonstigen Masseverbindlichkeiten gehören unter anderem Verbindlichkeiten, die durch Rechtsgeschäfte des Insolvenzverwalters im Rahmen der Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse begründet sind.

Erst nach der Befriedigung der Masseverbindlichkeiten werden die anderen Forderungen (quotenberechtigte Forderungen) aus der restlichen Insolvenzmasse (dem zur Verteilung verfügbaren Betrag) bedient.

- **Nachlassinsolvenzverfahren:** In einem Nachlassinsolvenzverfahren haften die Erben nicht mit ihrem gesamten Vermögen, sondern nur mit dem Nachlass, d.h. mit dem ererbten Vermögen. Das Nachlassinsolvenzverfahren gewährleistet zudem, dass mit der Insolvenzmasse ausschließlich die Nachlassgläubiger befriedigt werden. Nachlassinsolvenzverfahren zählen zu den Sonderinsolvenzverfahren.

- **Quotenberechtigte Forderungen:** Die Gläubiger müssen ihre Forderungen bei dem Insolvenzverwalter zur sogenannten Insolvenztabelle anmelden. Die quotenberechtigten Forderungen entsprechen den tatsächlich zur Insolvenztabelle angemeldeten Insolvenzforderungen. In den quotenberechtigten Forderungen sind die nicht befriedigten Absonderungsrechte enthalten. Angaben hierzu gibt es für beendete Insolvenzverfahren, die mit Schlussverteilung aufgehoben wurden oder bei denen eine Einstellung mangels Masse oder eine Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit erfolgte. Darüber hinaus werden Angaben zu den quotenberechtigten Forderungen für Verfahren erhoben, die aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans aufgehoben wurden, sofern es sich um Verfahren mit fixer Quote und Erlass der Restforderungen handelt, bei denen keine Zusagen in die Zukunft gemacht werden.

Geltendmachung derselben Forderung in mehreren Insolvenzverfahren: Sowohl bei Unternehmen als auch bei Verbrauchern kann es vorkommen, dass mehrere Schuldner gemeinsam für dieselben Verbindlichkeiten haften. Im Falle einer Insolvenz der Schuldner können Gläubiger solche Forderungen in jedem einzelnen Insolvenzverfahren in voller Höhe geltend machen. In der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden die Forderungen entsprechend nachgewiesen. Dies bedeutet, dass Forderungen mehrfach in die Statistik einbezogen werden, sofern sie bei verschiedenen Insolvenzverfahren geltend gemacht werden. In der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren wurden die mehrfach gemeldeten voraussichtlichen Forderungen bis zum Berichtsjahr 2013, - soweit dies aufgrund der vorliegenden Informationen möglich war - bereinigt, um Forderungen nur einmal in den Ergebnissen der Insolvenzstatistik abzubilden. Da nur unvollständige Informationen darüber verfügbar sind, in welchen Insolvenzverfahren dieselben Forderungen geltend gemacht werden, ist eine Bereinigung mit Unsicherheiten verbunden. Daher wird ab dem Berichtsjahr 2014 in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren auf eine solche Bereinigung verzichtet.

- **Regelinsolvenzverfahren:** Diese Verfahrensart kommt für Unternehmen in Betracht. Außerdem findet es Anwendung bei solchen Personen, die wirtschaftlich tätig sind. Dazu gehören u. a. auch die persönlich haftende Gesellschafterin bzw. der Gesellschafter einer OHG oder die Mehrheitsgesellschafterin bzw. der Mehrheitsgesellschafter einer Kapitalgesellschaft. Darüber hinaus kommt das Regelinsolvenzverfahren auch bei ehemals selbstständig Tätigen zur Anwendung, deren Vermögensverhältnisse als nicht überschaubar eingestuft werden oder bei denen Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Vermögensverhältnisse gelten als nicht überschaubar, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, mindestens 20 Gläubiger hat.

- **Restschuldbefreiung:** Die Restschuldbefreiung ermöglicht natürlichen Personen nach einer Wohlverhaltensphase schuldenfrei zu werden. Das Restschuldbefreiungsverfahren kommt daher für Verbraucher, für Personen, die unternehmerisch tätig sind, sowie für ehemals selbstständig tätige Personen in Frage. Der Schuldner muss den Antrag auf Restschuldbefreiung mit dem Insolvenzantrag oder unverzüglich nach diesem Antrag stellen. Über den Antrag entscheidet das Insolvenzgericht.

Bei Insolvenzverfahren, die vor dem 1.7.2014 beantragt wurden, erfolgte zeitlich vor der Aufhebung des Insolvenzverfahrens eine Ankündigung der Restschuldbefreiung, sofern kein Versagungsgrund vorlag oder kein Gläubiger einen Versagungsantrag gestellt hat. Dem Schuldner wird damit unter bestimmten Bedingungen nach einer sechsjährigen Wohlverhaltensperiode die Restschuldbefreiung in Aussicht gestellt. Nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode entscheidet das Gericht über die Erteilung der Restschuldbefreiung.

Bei Insolvenzverfahren, die nach dem 1.7.2014 beantragt wurden, prüft das Insolvenzgericht vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens, ob der Antrag auf Restschuldbefreiung zulässig ist. Ist der Antrag auf Restschuldbefreiung zulässig, so stellt das Insolvenzgericht in einem Beschluss fest, dass der Schuldner die Restschuldbefreiung erlangt, wenn er in der Wohlverhaltensperiode den vorgesehenen Obliegenheiten nachkommt und kein Grund für eine Versagung der Restschuldbefreiung vorliegt. Nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode entscheidet das Gericht über die Erteilung der Restschuldbefreiung. Die Wohlverhaltensperiode endet grundsätzlich sechs Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Die Restschuldbefreiung kann auf Antrag des Schuldners schon vorzeitig drei Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erteilt werden, wenn der Schuldner 35 Prozent der Schulden und die Verfahrenskosten beglichen hat. Eine vorzeitige Restschuldbefreiung nach fünf Jahren ist möglich, wenn der Schuldner die Verfahrenskosten bezahlen kann.

Bei einer Versagung der Restschuldbefreiung können ein oder mehrere Gründe der Versagung zum Tragen kommen. Diese Gründe können folgende sein:

- Versagung nach § 290 Absatz 1 (Nummer 1 bis 7) der Insolvenzordnung (InsO):
Insolvenzstrafat (Nummer 1),

Falsche Angaben (Nummer 2),
Frühere Restschuldbefreiung (Nummer 3),
Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung (Nummer 4),
Verletzung der Mitwirkungspflicht (Nummer 5),
Falsche Verzeichnisse (Nummer 6) und
Verletzung der Erwerbsobliegenheit (Nummer 7)

- Versagung nach § 296 Absatz 1 InsO: Verstoß gegen die Obliegenheiten
- Versagung nach § 297 Absatz 1 InsO: Insolvenzstraftaten
- Nachträglich bekannt gewordene Versagungsgründe (§ 297a InsO)
- Versagung nach § 298 InsO: Deckung der Mindestvergütung des Treuhänders
- Versagung nach § 314 Absatz 3 Satz 2 InsO: Keine Zahlung bei vereinfachter Verteilung
- Rücknahme des Antrages
- Schuldner/-in verstorben
- Restschuldbefreiung wurde nach Erteilung widerrufen (§ 303 InsO)

Bei Insolvenzverfahren, die nach dem 1.7.2014 eröffnet worden sind, sind die folgenden beiden Versagungsgründe nicht zulässig: § 290 Absatz 1: Frühere Restschuldbefreiung (Nummer 3) und Versagung nach § 314 Absatz 3 Satz 2 InsO.

• **Sanierung:** Eine Sanierung liegt vor bei einer Fortführung des Unternehmens unter Beibehaltung des bisherigen Unternehmensträgers oder bei einer Erhaltung des Betriebes oder von Betriebsteilen durch eine übertragende Sanierung. Bei einer übertragenden Sanierung werden der Betrieb als Ganzes oder nur Betriebsteile, auf einen anderen Rechtsträger übertragen.

• **Vereinfachtes Insolvenzverfahren/Verbraucherinsolvenzverfahren:** Ein vereinfachtes Insolvenzverfahren kommt außer für Verbraucher auch für ehemals selbstständig Tätige, deren Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen, zur Anwendung. Vermögensverhältnisse gelten als überschaubar, wenn der Schuldner zum Zeitpunkt, zu dem der Insolvenzantrag gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat. Im Vergleich zum Regelinsolvenzverfahren existieren im vereinfachten Insolvenzverfahren einige Besonderheiten. Beispielsweise entfällt der Berichtstermin, in dem die Gläubiger über den Erhalt und die Sanierung eines Unternehmens entscheiden. Anstelle eines Insolvenzverwalters wird ein Treuhänder bestellt. Die Regelungen über die Eigenverwaltung finden ebenfalls keine Anwendung. Seit dem 1. Juli 2014 besteht die Möglichkeit, dass Schuldner und Gläubiger sich in einem gerichtlich bestätigten Insolvenzplan auf eine bestimmte Form der Schuldenbereinigung verständigen. Dies gilt auch für Verfahren, die vor dem 1. Juli 2014 eröffnet wurden. Darüber hinaus kann das Gericht bei überschaubaren Vermögensverhältnissen ein schriftliches Verfahren anordnen.

• **Verluste:** Die Verluste von Insolvenzverfahren werden als Differenz zwischen den quotenberechtigten Forderungen und dem zur Verteilung verfügbaren Betrag ermittelt.

• **Vorfinanzierung von Insolvenzgeld:** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben bei Eintritt einer Unternehmensinsolvenz Anspruch auf ausstehende Lohn- und Gehaltszahlungen für die vorangegangenen drei Monate. Die von einer Insolvenz betroffenen Arbeitnehmer/-innen erhalten deshalb ein sogenanntes Insolvenzgeld von der Bundesagentur für Arbeit. Insolvenzgeld wird von der Bundesagentur für Arbeit erst bewilligt, wenn das Insolvenzverfahren eröffnet ist, oder der Antrag mangels Masse abgewiesen wurde und damit der Insolvenzgeldzeitraum bestimmbar ist. Insolvenzverwalter können das Insolvenzgeld vorfinanzieren, damit die Fortführung des insolventen Unternehmens möglich ist und der laufende Betrieb aufrechterhalten werden kann. In der Regel kauft dann eine Bank die Gehaltsansprüche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Grundlage für das Insolvenzgeld sind. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten im Gegenzug von den Banken ein entsprechendes Darlehen für die Abtretung ihrer Gehälter. Die Banken zeigen die Abtretung bei der Bundesagentur für Arbeit an und erhalten von dieser, wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung des Insolvenzgelds vorliegen, direkt das Insolvenzgeld.

• **Wegfall des Eröffnungsgrundes:** Das Insolvenzverfahren ist auf Antrag des Schuldners einzustellen, wenn gewährleistet ist, dass nach der Einstellung beim Schuldner weder Zahlungsunfähigkeit noch drohende Zahlungsunfähigkeit noch, soweit die Überschuldung Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist, Überschuldung vorliegt.

• **Zur Verteilung verfügbarer Betrag:** Für die Schlussverteilung in einem Insolvenzverfahren wird eine Quote aus dem zur Verteilung verfügbaren Betrag und den quotenberechtigten Forderungen berechnet und auf dieser Grundlage erfolgt eine anteilige Auszahlung des zur Verteilung verfügbaren Betrages an die Gläubiger der quotenberechtigten Forderungen.

Der Betrag, der im Restschuldbefreiungsverfahren nach Beendigung des eigentlichen Insolvenzverfahrens vom Schuldner an die Gläubiger gezahlt wird, ist nicht bekannt, weil hierzu keine Angaben erhoben werden. Verteilungen nach dem Schlusstermin sind demnach bei dem zur Verteilung an die Insolvenzgläubiger verfügbaren Betrag nicht berücksichtigt.

Angaben zu dem zur Verteilung verfügbaren Betrag werden bei beendeten Insolvenzverfahren erhoben, die mit Schlussverteilung aufgehoben wurden sowie bei Verfahren, die aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans aufgehoben wurden, sofern es sich um Verfahren mit fixer Quote und Erlass der Restforderungen handelt, bei denen keine Zusagen in die Zukunft gemacht werden.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung zählen Justiz-, Wirtschafts-, Finanz- und Sozialministerien des Bundes und der Länder. Weitere wichtige Nutzergruppen sind Banken, Verbände, Medien, Wirtschaftsauskunfteien sowie Forschungsinstitute und Hochschulen.

2.3 Nutzerkonsultation

Nutzerinteressen werden über unterschiedliche Wege berücksichtigt. Die Ministerien des Bundes und der Länder können unmittelbar über das Gesetzgebungsverfahren Einfluss auf das Erhebungsprogramm der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung nehmen. Das Insolvenzstatistikgesetz, das am 1.1.2013 in Kraft getreten ist, wurde zudem unter Einbeziehung der unter 2.2 genannten Nutzergruppen umgesetzt. So fanden beispielsweise Anregungen von Verbänden Berücksichtigung, die sich auf die Erhebungsbögen und Veröffentlichungstabellen bezogen.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder sind gesetzlich verpflichtet, eine Meldung für jedes beendete Insolvenzverfahren und für Entscheidungen bezüglich der Erteilung der Restschuldbefreiung über die Amtsgerichte an die Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. Sofern die Angaben elektronisch direkt an die statistischen Ämter gesendet werden, muss eine Mitteilung über diese Übermittlung an die zuständigen Amtsgerichte erfolgen. Notwendig ist diese Mitteilung, damit die Gerichte einen Abgleich durchführen können zwischen Insolvenzverfahren, die in einem Kalenderjahr laut ihren Akten beendet worden sind oder bei denen eine Entscheidung bezüglich der Erteilung der Restschuldbefreiung erfolgt ist, und den von den Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern tatsächlich gemeldeten Insolvenzverfahren. Das Ergebnis dieser Prüfung soll von den Gerichten als sogenannte Vollzähligkeitsmeldung an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt werden. Diese Vollzähligkeitsmeldung ist die Voraussetzung für einen vollständigen Datenbestand in der Statistik und Grundlage für Nachfragen der Statistischen Ämter der Länder bei Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern wegen nicht erfolgter Meldungen.

Die zur Statistik zu meldenden Angaben werden von den auskunftspflichtigen Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern aus den vorhandenen Unterlagen mitgeteilt. Während für Regel-, Nachlass- und Gesamtgutinsolvenzverfahren die im Fragebogen zu Meldung RB aufgeführten Merkmale übermittelt werden müssen, sind für Verbraucherinsolvenzverfahren die im Fragebogen zu Meldung VB aufgeführten Angaben relevant. Die Angaben über die Erteilung der Restschuldbefreiung sind mit dem Fragebogen zu Meldung X zu melden. Die Fragebögen sind dem Qualitätsbericht als Anhang beigefügt.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ist eine dezentral durchgeführte Statistik. Für die Erhebung, Prüfung und Aufbereitung der Länderergebnisse sind die Statistischen Ämter der Länder zuständig. Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist die methodische Vorbereitung und Weiterentwicklung dieser Statistik sowie die Zusammenführung der Länderergebnisse zu einem Bundesergebnis und dessen Veröffentlichung. Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ist eine Vollerhebung mit Auskunftspflicht.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Im Rahmen der Plausibilitätsprüfungen fragen die Statistischen Ämter der Länder bei fehlenden oder unplausiblen Angaben bei den auskunftspflichtigen Insolvenzverwaltern, Sachwaltern oder Treuhändern nach und korrigieren anschließend - falls notwendig - die betroffenen Merkmale. Da es sich bei der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung um eine Vollerhebung handelt, ist keine Hochrechnung notwendig.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Es werden keine Preis- und Saisonbereinigungsverfahren eingesetzt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Merkmale der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung lassen sich in der Regel aus den vorhandenen Unterlagen der Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder entnehmen. Durch die Bereitstellung eines elektronischen Fragebogens (IDEV) und durch die Möglichkeit der automatisierten Datengewinnung mittels eSTATISTIK.core stehen den auskunftspflichtigen Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern Übermittlungsmöglichkeiten zur Verfügung, die sie bei ihrer Meldung unterstützen und zu ihrer Entlastung beitragen. Die statistischen Ämter stehen in engem Kontakt zu den Softwareherstellern.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Insgesamt sind die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung - insbesondere aufgrund der Konzeption als Vollerhebung - als präzise einzustufen. Zur Datenqualität tragen auch die umfassenden Plausibilitätsprüfungen bei. Einschränkungen hinsichtlich der Datenqualität lassen sich Kapitel 4.3 entnehmen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ist eine Vollerhebung. Daher kommt es nicht zu stichprobenbedingten Fehlern.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Durch Auskunftspflicht und durch die Durchsetzung der Auskunftspflicht werden Ausfälle ganzer Einheiten (Unit-Non-Response) weitgehend ausgeschlossen. Durch Rückfragen bei den Insolvenzverwaltern, Sachwaltern oder Treuhändern werden zudem Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen (Item-Non-Response) weitgehend ausgeschlossen.

Der Anteil der in einem Jahr eröffneten Insolvenzverfahren, die bis zu einem bestimmten Jahr beendet wurden (Beendigungsquote), unterscheidet sich zwischen den Bundesländern. Diese unterschiedlichen Beendigungsquoten nach Bundesländern können ein Anzeichen dafür sein, dass die Anzahl der beendeten Insolvenzverfahren unterschätzt wird. Gründe für zu niedrige Beendigungsquoten können unter anderem unvollständige Vollzähligkeitsmeldungen der Gerichte (siehe Kapitel 3.1) sowie fehlende Meldungen der Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder sein. Einige Statistische Ämter der Länder konnten durch intensive Rechercharbeiten die Beendigungsquote erhöhen.

Es wird für einige in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren als eröffnet nachgewiesene Insolvenzverfahren keine Meldung zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung geben. Gründe hierfür sind unter Kapitel 7.1 erläutert.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Im Rahmen der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung durchlaufen die eingehenden Daten umfangreiche Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfungen. Sofern Angaben unvollständig oder auffällig sind, werden die Auskunftspflichtigen kontaktiert und die Angaben ergänzt bzw. gegebenenfalls korrigiert.

Sonstige Verzerrungen: Der Vergleich des Anteils der Insolvenzverfahren mit Betriebsfortführung und Sanierungserfolg nach Bundesländern zeigt Unterschiede zwischen den Bundesländern. Dies kann verschiedene Ursachen haben. So wäre es beispielsweise möglich, dass strukturelle Unterschiede der Unternehmensinsolvenzen zwischen den Bundesländern dazu führen, dass Betriebe häufiger oder seltener fortgeführt bzw. saniert werden. Es gibt jedoch auch Hinweise, dass die Angaben zu den Merkmalen Betriebsfortführung und Sanierungserfolg verzerrt sein könnten. Die Rückfragen einiger Statistischer Ämter der Länder ergaben, dass der Begriff der Betriebsfortführung von den Auskunftspflichtigen teilweise unterschiedlich interpretiert wird, was sowohl zu einer Unter- als auch zu einer Übererfassung des Anteils der Verfahren mit Betriebsfortführung führen kann. In Summe resultierte aus intensiven Recherchen der Statistischen Ämter der Länder tendenziell ein höherer Anteil der Insolvenzverfahren mit Betriebsfortführung und Sanierungserfolg.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Für die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung wurden für die Berichtsjahre 2013 und 2014 vorläufige Ergebnisse für Deutschland ohne Bremen veröffentlicht. Ab dem Berichtsjahr 2015 wurden endgültige Ergebnisse für Deutschland für die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung veröffentlicht. Mit den Ergebnissen für das Berichtsjahr 2017 wurden die Ergebnisse für das Berichtsjahr 2014 revidiert. Im Nachgang zur Veröffentlichung der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung für das Berichtsjahr 2017 werden auch die Ergebnisse für das Berichtsjahr 2013 revidiert.

4.4.2 Revisionsverfahren

-

4.4.3 Revisionsanalysen

-

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Mit dem Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes zum 1.1.2013 wurde die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung neu implementiert. Die Meldungen über das Ergebnis der beendeten Insolvenzverfahren sind von Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens erfolgte, an die Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. Die Angaben über die Erteilung der Restschuldbefreiung ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des sechsten dem Öffnungsjahr folgenden Jahres zu melden. Ergeht die Entscheidung vorher, ist die Meldung innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung zu liefern. Um möglichst bald aussagekräftige Daten zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung zu erhalten, sieht eine Übergangsregelung im Insolvenzstatistikgesetz nach § 6 InsStatG vor, dass die Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder die Angaben zu dieser Statistik für alle Insolvenzverfahren, die nach dem 31.12.2008 eröffnet wurden, zu melden haben. Somit stehen für die ab 2009 eröffneten Insolvenzverfahren Ergebnisse zum Ausgang des Insolvenzverfahrens und zur Erteilung der Restschuldbefreiung zur Verfügung.

Erstmals wurden die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung im April 2016 für das Berichtsjahr 2013 veröffentlicht. Die Aktualität wurde in den folgenden Berichtsjahren sukzessiv verbessert. Seit dem Berichtsjahr 2016 werden die Ergebnisse 15 Monate nach Ende des Berichtszeitraumes veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und gegebenenfalls bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung der Ergebnisse für das Berichtsjahr 2017 erfolgte für Deutschland in Form einer Pressemitteilung und Fachserie pünktlich am 27. März 2019.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung wird für Deutschland und für alle Bundesländer nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich vergleichbar. Bei der Interpretation der Ergebnisse auf Ebene der Bundesländer sollte beachtet werden, dass die gemeldeten Insolvenzverfahren in dem Bundesland nachgewiesen werden, in dem das zuständige Amtsgericht seinen Sitz hat. Dieser muss nicht unbedingt mit dem Wohnort/Sitz des Schuldners übereinstimmen.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

In der Regel sind die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung zeitlich vergleichbar. Bei Ergebnissen mit unterschiedlichem zeitlichem Bezug sollte beachtet werden, dass die Insolvenzrechtsreform im Jahr 2012 Auswirkungen auf die Ergebnisse der Statistik hat.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung weist einen engen Bezug zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren auf. Beide Erhebungen sind Bestandteil der Insolvenzstatistik, verfolgen jedoch unterschiedliche Ziele. Im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren sollen zentrale Informationen, wie etwa die Anzahl der beantragten Insolvenzverfahren, zu einem frühen Zeitpunkt des Insolvenzverfahrens - nämlich zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung über den Insolvenzantrag - gewonnen werden. Die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung stellt Informationen zur Verfügung, die erst im Verlauf des eröffneten Insolvenzverfahrens oder nach Beendigung des Insolvenzverfahrens bekannt werden.

Da in der Regel für die eröffneten Insolvenzverfahren sowohl Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren als auch zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung vorliegen, können die Ergebnisse beider Erhebungen miteinander kombiniert werden (siehe Kapitel 7.3).

Sowohl in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren als auch in der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung wird die Anzahl der eröffneten Insolvenzverfahren nachgewiesen. Aufgrund von nachträglich vorgenommenen Korrekturen der Daten durch einige Statistische Ämter der Länder kommt es in einzelnen Eröffnungsjahren zu geringfügigen Abweichungen bei der nachgewiesenen Anzahl der eröffneten Insolvenzverfahren.

Bezüglich der Geltendmachung derselben Forderung in mehreren Insolvenzverfahren gibt es Unterschiede im Nachweis zwischen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren und der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung. Siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel 2.1.3 unter „quotenberechtigte Forderungen“.

Von den ab dem Jahr 2009 eröffneten Insolvenzverfahren, die in der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung nachgewiesen sind, werden nicht für alle Verfahren Meldungen für die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung eingehen. Ein Grund hierfür ist, dass bei der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren die von den Gerichten gemeldeten Insolvenzverfahren dem Kalendermonat zugeordnet werden, für den die Datenlieferung erfolgt (Zuordnung nach dem Meldezeitpunkt). Die Amtsgerichte sind zwar verpflichtet, die Angaben zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die gerichtliche Entscheidung über den Antrag erlassen wurde, an die Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. In Einzelfällen melden die Gerichte Insolvenzverfahren aber nach Ablauf der genannten Frist. Diese Verfahren werden dann in der Statistik dem Kalendermonat, für den die Meldung erfolgte, zugeordnet und nicht dem Monat in dem die gerichtliche Entscheidung über den Antrag erlassen wurde. Daher ist es beispielsweise möglich, dass im Jahr 2008 eröffnete Insolvenzverfahren erst zu einem Kalendermonat im Jahr 2009 gemeldet wurden. Zu der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung sind nur Angaben für Insolvenzverfahren zu melden, die nach dem 31.12.2008 eröffnet wurden.

Darüber hinaus kann es auch andere Gründe geben, dass für eröffnete Insolvenzverfahren aus der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren keine Meldungen für die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung eingehen werden:

Die von den Gerichten gemeldeten eröffneten Insolvenzverfahren werden in der Regel über das Aktenzeichen mit den zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung übermittelten Angaben verknüpft. Dies ermöglicht es, die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung auch nach Merkmalen auszuweisen, die lediglich im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren erhoben werden. In der Statistik

über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden nur Fälle nachgewiesen, bei denen die Verknüpfung zu den eröffneten Insolvenzverfahren aus der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung erfolgt ist. Sofern es bei den Gerichten nach der Meldung eines Verfahrens zur Statistik über beantragte Insolvenzverfahren Änderungen des Aktenzeichens gab, kann dies in einigen Fällen dazu führen, dass eine Zusammenführung der Insolvenzverfahren nicht mehr möglich ist.

Daneben gibt es vereinzelt Fälle, bei denen der zuständige Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder verstorben ist, und die Angaben nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand hätten beschafft werden können. In einem solchen Fall wurde – insbesondere bei den rückwirkenden Datenlieferungen – auf die Meldung verzichtet.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung zu unterschiedlichen Merkmalen sind konsistent.

Einige Statistische Ämter der Länder haben nachträglich geringfügige Korrekturen in bereits veröffentlichten Daten vorgenommen. Aus diesem Grund kann es in aktuellen Veröffentlichungen zu minimalen Abweichungen zu bereits veröffentlichten Ergebnissen kommen, beispielsweise bei der Anzahl der beendeten Insolvenzverfahren.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden mit den Ergebnissen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren, in der Regel über das Aktenzeichen, verknüpft. Dies ermöglicht es, die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung auch nach Merkmalen auszuweisen, die lediglich im Rahmen der Statistik über beantragte Insolvenzverfahren erhoben werden. Beispielsweise können die für die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung ermittelten Ergebnisse für Unternehmensinsolvenzen differenziert nach Wirtschaftszweig und Rechtsform ausgewiesen werden, obwohl beide Merkmale kein Bestandteil des Merkmalskatalogs dieser Erhebung sind.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Die Ergebnisse für Deutschland werden jährlich per Pressemitteilung unter www.destatis.de veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden in einer Fachserie (Fachserie 2 Reihe 4.1.1) veröffentlicht. Die Fachserie kann über die Homepage des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de > Themen > Branchen und Unternehmen > Unternehmen > Gewerbemeldungen und Insolvenzen > Publikationen) kostenlos abgerufen werden. Detaillierte Ergebnisse nach Bundesländern oder regional tiefer gegliederte Ergebnisse werden von den Statistischen Ämtern der Länder veröffentlicht.

Online-Datenbank

Bisher gibt es noch kein Datenangebot in einer Online-Datenbank.

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung sind derzeit nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Die Informationen zur Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung können unter www.destatis.de > Themen > Branchen und Unternehmen > Unternehmen > Gewerbemeldungen und Insolvenzen abgerufen werden.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

In der Ausgabe 2/2012 der Publikation "Methoden - Verfahren - Entwicklungen" werden die Auswirkungen dargestellt, die das Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes auf die Insolvenzstatistik hat.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

-

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

-

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung werden allen Nutzern zum gleichen Zeitpunkt bekannt gemacht.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Insolvenzstatistik

RB

Meldung RB

über das Ergebnis eines eröffneten
Regel-, Nachlass- oder Gesamgutinsolvenzverfahrens **1**

Diese Meldung ist innerhalb von **vier Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres**, in dem die Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens erfolgte, durch den Insolvenzverwalter/die Insolvenzverwalterin oder den Sachwalter/die Sachwalterin über das zuständige Amtsgericht, das die Vollzähligkeit prüft, an das statistische Amt zu übermitteln.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **12** auf Seite 4 in dieser Unterlage.

Hinweise zum Ausfüllen ▶ Siehe Seite 3.

Name des Gerichtes:

Numer des Gerichtes: Ursprüngliches Aktenzeichen: **2**

Verfahrens-ID **3**

Datum des Eröffnungsbeschlusses:
Tag Monat Jahr

Insolvenzverwalter/-in, Sachwalter/-in

Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Nachname:

Vorname:

Telefon: /
Vorwahl Rufnummer

E-Mail:

1 Name und Anschrift des Schuldners/der Schuldnerin (Bitte die bei Eröffnung des Verfahrens gültigen Kontaktdaten angeben.)

Firma bzw. Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Umsatzsteuer- nummer: **4**

Registergericht:

Register- nummer:

Art des Registers **5**
Zutreffendes bitte ankreuzen. A B G P V

Insolvenzstatistik

Meldung RB

über das Ergebnis eines eröffneten
Regel-, Nachlass- oder Gesamgutinsolvenzverfahrens

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach
der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die bei den Insolvenzverwaltern und Sachwaltern jährlich durchgeführte Erhebung dient der Gewinnung zuverlässiger und bundesweit vergleichbarer Daten über den Ausgang bzw. das finanzielle Ergebnis eines Regel-, Nachlass- oder Gesamgutinsolvenzverfahrens. Hierzu werden beispielsweise die Höhe der quotenberechtigten Insolvenzforderungen und des zur Verteilung an die Gläubiger verfügbaren Betrags sowie die Art der erfolgten Beendigung eines Verfahrens erfragt.

Die Erhebung ist Bestandteil der Insolvenzstatistik. Diese Statistik dient dem Ziel, über das Insolvenzgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger konjunktureller Spätindikator.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 2 Nummer 3 und 4 Buchstabe a InsStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 InsStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 InsStatG sind die zuständigen Insolvenzverwalter oder Sachwalter auskunftspflichtig. Nach § 4 Absatz 5 InsStatG sollen die Daten im Falle der direkten Übermittlung an die statistischen Ämter nach den bundeseinheitlichen Vorgaben des Statistischen Bundesamtes elektronisch übermittelt werden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 5 Absatz 2 InsStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 5 Absatz 1 InsStatG dürfen die statistischen Ämter Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummer/Ordnungsnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Nummer und Aktenzeichen des Gerichts, Datum des Eröffnungsbeschlusses, Name und Anschrift des Insolvenzverwalters oder Sachwalters, Name oder Firma und Anschrift oder Mittelpunkt der selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners, Umsatzsteuernummer, Registergericht, Registernummer, Art des Registers sowie die Angaben über die für Rückfragen zur Verfügung stehenden Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die verwendete Verfahrens-ID dient der Unterscheidung der in der Erhebung erfassten Insolvenzverfahren und besteht aus einer frei vergebenen Nummer.

Name oder Firma und Anschrift des Schuldners sowie Registergericht, Registernummer und Art des Registers können im Falle der Abweisung mangels Masse oder bei Einstellung und Aufhebung des Verfahrens im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert werden (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz).

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Muster

Insolvenzstatistik

VB

Meldung VB

über das Ergebnis eines Verbraucherinsolvenzverfahrens **1**

Diese Meldung ist innerhalb von **vier Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres**, in dem die Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens erfolgte, durch den Insolvenzverwalter/die Insolvenzverwalterin oder den Treuhänder/die Treuhänderin über das zuständige Amtsgericht, das die Vollzähligkeit prüft, an das statistische Amt zu übermitteln.

Hinweise zum Ausfüllen ► Siehe Seite 3.

Name des Gerichtes:

Nummer des Gerichtes: Ursprüngliches Aktenzeichen: **2** I K

Verfahrens-ID: **3**

Datum des Eröffnungsbeschlusses:
Tag Monat Jahr

Insolvenzverwalter/-in, Treuhänder/-in

Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Nachname:

Vorname:

Telefon:
Vorwahl Rufnummer

E-Mail:

1 Name und Anschrift des Schuldners/der Schuldnerin (Bitte die bei Eröffnung des Verfahrens gültigen Kontaktdaten angeben.)

Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

2 Angaben zum zeitlichen Ablauf

Datum der Einreichung des
Schlussberichtes bei Gericht ..
Tag Monat Jahr

Datum der Beendigung
des Verfahrens
Tag Monat Jahr

**3 Art der Beendigung eines eröffneten
Verbraucherinsolvenzverfahrens**
Nur eine Antwort möglich.

Beendigung aufgrund **Rechtsmittelentscheid**
(§ 34 InsO)

Einstellung **mangels Masse** (§ 207 InsO)

Einstellung wegen **Wegfalls des
Eröffnungsgrundes** (§ 212 InsO)

Einstellung nach Anzeige der
Masseunzulänglichkeit (§ 211 InsO)

Einstellung mit **Zustimmung der Gläubiger** (§ 213 InsO)

Aufhebung nach **Schlussverteilung** (§ 200 InsO) 4

Schuldner/-in verstorben
Keine weiteren Angaben
erforderlich; Ende der Befragung.

Aufhebung aufgrund rechtskräftigen
Insolvenzplans (§ 258 InsO)

4 Finanzielles Ergebnis

Bei Verfahren, die aufgrund eines rechtskräftigen
Insolvenzplans aufgehoben wurden:
Angaben zu 4.1 und 4.2 sind nur auszufüllen bei
Verfahren mit fixer Quote und Erlass der Restforderungen,
bei denen keine Zusagen in die Zukunft gemacht wurden.

Volle Euro

4.1 Summe der **befriedigten Absonderungsrechte**

Unter **4.2** sind die erlassenen Forderungen mit anzugeben.

4.2 Summe der **quotenberechtigten
Insolvenzforderungen** 5

Für Verfahren, die mangels
Masse eingestellt wurden,
endet die Befragung nach
Frage 4.2.



Angaben zu 4.3 sind nur auszufüllen
– bei Verfahren mit Aufhebung nach Schlussverteilung
oder
– bei Verfahren, die aufgrund eines rechtskräftigen
Insolvenzplans aufgehoben wurden, sofern es sich
um ein Verfahren mit fixer Quote und Erlass der Rest-
forderungen handelt, bei dem keine Zusagen in die
Zukunft gemacht wurden.

4.3 Höhe des zur **Verteilung an die Insolvenzgläubiger
verfügbaren Betrags**

Frage 5 ist nur auszufüllen bei Insolvenzverfahren, die
bis zum 1. Juli 2014 beantragt wurden.

5 **Restschuldbefreiung** wurde angekündigt (§ 291 InsO) Ja Nein

Hinweise zum Ausfüllen:

1. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.
2. Kreuzen Sie bitte, sofern nicht anders angegeben, für jede Frage nur eine Antwort an.
 Ja Nein
3. Beachten Sie die mit einem Pfeil gekennzeichneten Hinweise.
 Siehe beigefügte Unterlage.
4. Zahlen tragen Sie bitte rechtsbündig ein.
Hausnummer: 2 3
5. Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein.
Bitte beachten Sie die besondere Schreibweise von ä (AE), ö (OE), ü (UE), ß (SS).
Nachname: ... G R O S S M A Y E R
Vorname: H E I N Z - J O E R G
6. Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor.
 Ja Nein

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1 Als Verbraucherinsolvenzverfahren werden alle Verfahren mit IK-Aktenzeichen erfasst.
- 2 Es ist das Aktenzeichen des Insolvenzverfahrens einzutragen, das vom Gericht vergeben wurde.
- 3 Verfahrens-ID bitte angeben, sofern eine solche vom Amtsgericht vergeben wurde.
- 4 Hier sind alle Verfahren, die mit Schlussverteilung nach § 200 InsO abgeschlossen werden, anzugeben. Dies gilt auch für Verfahren mit Schlussverteilung, bei denen es mangels Masse nichts zu verteilen gab.
- 5 Die quotenberechtigten Forderungen sind inklusive der nicht befriedigten Absonderungsrechte anzugeben.

Insolvenzstatistik

Meldung VB

über das Ergebnis eines Verbraucherinsolvenzverfahrens

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die bei den Insolvenzverwaltern und Treuhändern jährlich durchgeführte Erhebung dient der Gewinnung zuverlässiger und bundesweit vergleichbarer Daten über den Ausgang bzw. das finanzielle Ergebnis eines Verbraucherinsolvenzverfahrens. Hierzu werden beispielsweise die Höhe der festgestellten Insolvenzforderungen und des zur Verteilung an die Gläubiger verfügbaren Betrags sowie die Art der Beendigung eines eröffneten Insolvenzverfahrens erfragt. Die Erhebung ist Bestandteil der Insolvenzstatistik. Diese Statistik dient dem Ziel, über das Insolvenzgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger konjunktureller Spätindikator.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 2 Nummer 3 und 4 Buchstabe a InsStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 InsStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 InsStatG sind die zuständigen Insolvenzverwalter oder Sachwalter auskunftspflichtig. Nach § 4 Absatz 5 InsStatG sollen die Daten im Falle der direkten Übermittlung an die statistischen Ämter nach den bundeseinheitlichen Vorgaben des Statistischen Bundesamtes elektronisch übermittelt werden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

– Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 5 Absatz 2 InsStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 5 Absatz 1 InsStatG dürfen die statistischen Ämter Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummer/Ordnungsnummer, Löschung

Name, Nummer und Aktenzeichen des Gerichts, Datum des Eröffnungsbeschlusses, Name und Anschrift des Insolvenzverwalters oder Treuhänders, Name und Anschrift des Schuldners sowie die Angaben über die für Rückfragen zur Verfügung stehenden Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die verwendete Verfahrens-ID dient der Unterscheidung der in der Erhebung erfassten Insolvenzverfahren und besteht aus einer frei vergebenen Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Insolvenzstatistik



Meldung X

für die Erteilung der Restschuldbefreiung

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Frage die Erläuterungen zu **1** bis **3** auf Seite 3 in dieser Unterlage.

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Sie erreichen uns über
Telefon:
Herr Xxxxx XXXXXXXX-XXXX
Frau Xxxxx XXXXXXXX-XXXX
E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Diese Meldung ist innerhalb von **vier Wochen nach Ablauf des sechsten dem Eröffnungsjahr folgenden Jahres** durch den Treuhänder/die Treuhänderin über das zuständige Amtsgericht, das die Vollzähligkeit prüft, an das statistische Amt zu übermitteln. Erght die Entscheidung vorher, ist die Meldung innerhalb von **vier Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung** über das zuständige Amtsgericht an das statistische Amt zu liefern.

Ein neuer Tatbestand ergibt sich, wenn die Restschuldbefreiung nach der Erteilung widerrufen wird (§ 303 InsO), siehe Frage 2.5. In diesem Fall ist diese Meldung ein weiteres Mal über das zuständige Amtsgericht an das statistische Amt zu übermitteln, und zwar **innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des siebten dem Eröffnungsjahr folgenden Jahres**. Erght die Entscheidung vorher, ist die Meldung innerhalb von **vier Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung** über das zuständige Amtsgericht an das statistische Amt zu liefern.

Hinweise zum Ausfüllen ▶ **Siehe Seite 3.**

Name des Gerichtes:

Nummer des Gerichtes: Ursprüngliches Aktenzeichen: **1**

Verfahrens-ID **2**

Datum des Eröffnungsbeschlusses:
Tag Monat Jahr

Treuhänder/-in

Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Nachname:

Vorname:

Telefon: /
Vorwahl Rufnummer

E-Mail:

1 Name und Anschrift des Schuldners/der Schuldnerin (Bitte die bei Eröffnung des Verfahrens gültigen Kontaktdaten angeben.)

Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Insolvenzstatistik

Meldung X

für die Erteilung der Restschuldbefreiung

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die bei den Treuhändern jährlich durchgeführte Erhebung dient der Gewinnung zuverlässiger und bundesweit vergleichbarer Daten zum Ausgang der Restschuldbefreiung. Hierzu wird erfragt, ob die Restschuldbefreiung beispielsweise erteilt oder versagt wurde und welche Gründe ausschlaggebend für eine Versagung waren.

Die Erhebung ist Bestandteil der Insolvenzstatistik. Diese Statistik dient dem Ziel, über das Insolvenzgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger konjunktureller Spätindikator.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 2 Nummer 4 Buchstabe b bis e InsStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 InsStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 4 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 InsStatG sind die zuständigen Treuhänder auskunftspflichtig. Nach § 4 Absatz 5 InsStatG sollen die Daten im Falle der direkten Übermittlung an die statistischen Ämter nach den bundeseinheitlichen Vorgaben des Statistischen Bundesamtes elektronisch übermittelt werden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

– Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 5 Absatz 2 InsStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 5 Absatz 1 InsStatG dürfen die statistischen Ämter Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummer/Ordnungsnummer, Löschung

Name, Nummer und Aktenzeichen des Gerichts, Datum des Eröffnungsbeschlusses, Datum der Beendigung des Restschuldbefreiungsverfahrens, Name und Anschrift des Treuhänders, Name und Anschrift des Schuldners sowie die Angaben über die für Rückfragen zur Verfügung stehenden Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die verwendete Verfahrens-ID dient der Unterscheidung der in der Erhebung erfassten Insolvenzverfahren und besteht aus einer frei vergebenen Nummer.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.